

Einforderungen zur Angleichung der grundgesetzgemäßen und internationalen Normen durch Bürgerparteien

I. Grundgesetzgemäße Demokratie

1. Es ist sicherzustellen, dass die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl erfolgt, wie es das Grundgesetz in Artikel 28 Satz 2 und Artikel 38 ausdrücklich vorschreibt. Das bedeutet unmissverständlich, dass Parteienwahl verboten und ausschließlich Personenwahl erlaubt ist.

Begründung

Laut Grundgesetz (Art.28 Abs. I Satz 2 und Art. 38 Abs. I Satz 1 GG) sollen die Bürger ihre Abgeordneten in freien Wahlen unmittelbar wählen können. Die Wirklichkeit sieht jedoch völlig anders aus. Das Wahlrecht wurde im Laufe der Jahrzehnte völlig entwertet. Die Abgeordneten werden inzwischen gar nicht mehr vom Volk gewählt, wie es das Grundgesetz vorschreibt. Es sind alle Kandidaten, die die Parteigremien auf sichere Listenplätze und in sicheren Wahlkreisen nominiert haben, schon vor den Wahlen gewählt. Wissenschaftliche Analysen beweisen, dass bei Parlamentswahlen in Deutschland häufig dreiviertel der Abgeordneten schon vor der eigentlichen Wahl durch die Bürger längst feststehen. Die Wähler wissen nicht einmal, wem ihre Zweitstimme zum Einzug ins Parlament verhilft. Auf dem Wahlzettel stehen nur wenige Namen und an den starren Listen kann der Wähler nichts ändern. Wenn man die zeitliche Reihenfolge vertauschen würde, d.h., die Bürger zuerst die Parteien wählen würden, die dann ihre Abgeordneten festlegen, wäre das ein offensichtlicher Grundgesetzverstoß. Dann würde es ganz klar ans Tageslicht kommen, die Wahl der Abgeordneten erfolgt nur durch die Parteien und nicht durch das Volk. Faktisch gibt es jedoch keinen Unterschied, wann die Parteien festlegen, vor oder nach der Wahl, wer die sicheren Mandate bekommt. Das Ergebnis bleibt das gleiche: Die Parteien verteilen die Mandate und nicht das Volk.

Wer ins Parlament kommt, wird ganz allein von den Parteien bestimmt. Sie verlangen von ihren Kandidaten nicht so sehr Fachkenntnisse, sondern hauptsächlich Bewährung innerhalb der Partei. Die starren Listen rechtfertigt man mit den angeblichen Spezialisten, die man im Parlament braucht. Kein privates oder öffentliches Unternehmen stellt solche Personen ein, die es auf seine Eignung nicht vorher gründlich geprüft hat. Nur das „Großunternehmen“ Deutschland kann sich mit 80 Millionen Bürgern leisten, absolute Dilettanten für die Geschäfte, die eigentlich das Schicksal einer ganzen Nation betreffen, einzustellen. Dieser hochgradige Dilettantismus wird gerade bei den Ministern deutlich, die von Ressort zu Ressort springen, ohne die notwendige fachliche Ausbildung dazu aufzuweisen. Die Vorgaben des Grundgesetzes zur Wahl der Abgeordneten werden durch die etablierten Parteien eindeutig sabotiert. Sie haben nicht nur das Monopol für die Aufstellung der Kandidaten, sondern sie haben auch die Regeln der Wahlen so gestaltet, dass das Volk ihre Abgeordneten praktisch gar nicht mehr selbst wählen kann.

Gerade für rein repräsentative Systeme wie die Bundesrepublik, in denen Wahlen mangels direktdemokratischer Elemente das einzige Instrument sind, mit dem die Bürger Einfluss auf die Politik, auf die politischen Organe und ihre Entscheidungen nehmen können, ist der Schlüssel für die Legitimation der politischen Organe die Wahlen. Die Wahlen müssten es

dem Volk ermöglichen, unfähige Politiker loszuwerden. Durch die grundgesetzwidrige Einführung der starren Listen hat der Wähler keine Chance die Mannschaft der Parlamente auszuwechseln. Mit dem Stimmzettel kann der Wähler in Wirklichkeit nichts entscheiden. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. Oktober 2007 hat schon darüber offen geschrieben, „dass die Listenwahl eine negative Auslese begünstigt, weil sich die Abgeordneten nicht persönlich vor ihrer Wählern verantworten müssen.“

Vor allem die Indirektmandatsträger (Zweitstimmen- oder Listenabgeordnete) sind von ihren Fraktionsvorsitzenden derart abhängig, dass sie selbst bei Freigabe von Gewissensentscheidungen nicht wissen, wie sie abstimmen sollen, und sich an ihm ausrichten. Die Zweitstimmenwahl ist grundgesetzwidrig, da niemand auf Unbekannte Staatsgewalt übertragen kann.

Das Volk kann jedoch die Abgeordneten als seine Repräsentanten und die von ihnen beschlossenen Gesetze nur dann akzeptieren, wenn es seine Vertreter kennt und **wirklich** frei und unmittelbar gewählt hat, wie das Grundgesetz die Wahlen der Abgeordneten ausdrücklich vorschreibt. (Quelle: Hans Herbert von Arnim, Die Deutschlandakte, Bertelsmann 2008)

Fazit

Die etablierten Parteien haben das Wahlrecht so verfälscht, dass es dem Wähler keine Wahl mehr lässt und den Wettbewerb der Personen und Parteien krass zugunsten der Etablierten verzerrt. Die Parteien sind jedoch gemäß Art. 21 GG verpflichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung einzuhalten. Die jetzigen Wahlpraktiken der Parteien sind also grundgesetzwidrig. Deshalb ist Ihre Partei aufgefordert, unverzüglich das Wahlrecht nach den Vorgaben des Grundgesetzes zu gestalten.

2. Zu allen Fragen, die ein angemessener Teil der Bevölkerung beantworten will, sind Volksabstimmungen auf der jeweiligen Ebene (Ortsteil, Gemeinde, Kreis, Land, Bund, Europa) gemäß Art.20(2) GG durchzuführen.

Begründung

Allgemein

In Umfragen sprechen sich seit Jahren ca. 80 % der Befragten für Volksentscheide auf Bundesebene aus. Dieses belegt eindeutig, dass die Bürger bei allen wichtigen Entscheidungen auch auf Bundesebene mitreden wollen. Dies wird mit den zwei kürzlich gestellten Anträge auf Volksabstimmung von zwei Organisationen (s. Anlage 1 und 2) an die Bundesinnenminister bekräftigt.

Grundgesetz Artikel 20 (2) garantiert bereits das Recht auf Volksabstimmungen. Im Grundgesetz ist das direktdemokratische Prinzip der „Abstimmungen“ generell verankert. Es ist auf der Ebene des Verfassungsfundaments (also des Art. 20 Abs. 2 GG) keineswegs nur - wie immer wieder behauptet wird - „das repräsentative Prinzip festgeschrieben“, sondern gleichermaßen das plebiszitäre, also die in Abstimmungen vom Volk ausgeübte Staatsgewalt. Die Aussage, das Grundgesetz gehe „vom Prinzip der repräsentativen Demokratie aus“, ist unhaltbar, irreführend, nicht verfassungskonform.

Richtig ist: Das Grundgesetz legt - ausgehend von der Idee der Volkssouveränität - die Fundamente gleichwertig für beide Formen des demokratischen Prinzips. Die „in Wahlen“

ausgeübte Staatsgewalt: sie konstituiert die „besonderen Organe“ des repräsentativen Systems; „in Abstimmungen“ übt das Volk die Staatsgewalt auf dem direkt-demokratischen Weg aus. Die Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen ist in Art.(20)2 GG gleichwertig genannt. Art. 20(2)2 GG stellt uneingeschränkt ohne Gesetzesvorbehalt mit Veränderungssperre und Ewigkeitsgewähr, arg. Art. 79(3) GG, fest, dass das Volk seine Staatsgewalt in **Volksabstimmungen** vorrangig vor anderen Organen ausübt.

Das Volk ist das oberste Verfassungsorgan („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Artikel 20, Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz). Die Staatsgewalt wird vom Volk und durch weitere Organe (Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung) ausgeübt (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), die also neben dem Volk als Verfassungsorgan existieren und nicht anstelle oder statt des Volkes. Die anderen Organe machen nur die Detailarbeit. Das Volk ist der Souverän, und somit sind Volksabstimmungen auf Bundesebene nicht nur zulässig, sondern geradezu die Basis des Grundgesetzes.

Das Abstimmungsrecht - ein Grundgesetzgebot

Begründung

Im Einzelnen

1. 1948/49, als jene Versammlung tagte, die man heute noch respektvoll die „Väter des Grundgesetzes“ nennt (obwohl doch immerhin auch einige „Mütter“ beteiligt waren), da gab es in diesem Gremium die Ansicht, so kurz nach dem Zusammenbruch der NS-Diktatur lasse es „der seelische Stand der Dinge und die amorphe Situation des nationalen Bewusstseins“ geboten erscheinen, „bindende Verantwortung bei der Volksvertretung zu sichern“ (Th. Heuss). Mit dieser These und vor allem mit der Beschwörung angeblich „bitterer Erfahrungen“, die man während der Weimarer Republik mit dem Plebiszit habe machen müssen, lehnte die Mehrheit des Parlamentarischen Rates (PR) verschiedene Vorschläge ab, eine konkrete Regelung über die Ausgestaltung der Volksgesetzgebung in das Grundgesetz aufzunehmen. Vorschläge, welche diese plebiszitäre Ordnung der Weimarer Verfassung ebenso weiterentwickelt hätten, wie man im PR ohne Zweifel die Ordnungen des repräsentativen Elementes weiterentwickelt hatte, gab es nicht. Darin mag der Grund liegen, dass die insbesondere von Th. Heuss (FDP) und Dr. Katz (SPD) artikulierte Polemik gegen die Volksgesetzgebung jedenfalls erreichte, dass eine Ausführungsbestimmung für den Abstimmungsgrundsatz in Art. 20 GG unterblieb.

Es ist höchste Zeit, auch jene anderen Stimmen und Vorgänge der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, die es in den Reihen der Mitglieder Parlamentarischen Rates sehr wohl auch gegeben hat und die sich im entscheidenden Punkt sogar durchgesetzt haben. Am 14. Oktober 1948 hat man im Ausschuss für Grundsatzfragen zum ersten Mal über den Entwurf des Artikels 20 diskutiert. Der Ausschussvorsitzende Dr. von Mangoldt (CDU) und der wichtigste Vertreter der SPD, Dr. Carlo Schmid äußerten ihre Meinung über Art. 20. Als es um die Aufgabenbestimmung der „besonderen Organe“ des repräsentativen Systems ging, erklärte von Mangoldt: „In diesen Organen wird das Volk handelnd tätig. Man darf aber nicht sagen, nur in diesen Organen; dann wäre die Volksabstimmung ausgeschlossen.“ Und Carlo Schmid fügte hinzu: „Wir wollen kein Monopol für die repräsentative Demokratie.“

Dieser Grundsatz, kein Monopol für die repräsentative Demokratie zu wollen, wurde durchgehalten und fand schließlich in den Schlussabstimmungen über die endgültige Fassung des Artikels 20 die definitive Bestätigung, als - nach mehreren bereits vorher abgewiesenen Versuchen - Dr. Heinrich von Brentano (CDU), unterstützt von Dr. Kroll, Dr. Schwalber und Dr. Seibold, während der zweiten Lesung im Plenum des PR am 6. 5. 1949 ein letztes Mal

versuchte, die Qualität des Artikels 20 Absatz 2 entscheidend zu verändern. Er beantragte, die folgende Formulierung zu beschließen: „Das Volk ist Träger der Staatsgewalt. Das Volk übt die Staatsgewalt durch Wahlen und durch besondere Organe ...aus.“ Von Brentano wollte also die Veranlagung der plebiszitären Säule - den Begriff „Abstimmungen“ - streichen. Wir zitieren aus dem stenographischen Bericht; der Präsident, Dr. Adenauer, sagt: **„Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Dr. v. Brentano. Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, eine Hand zu erheben. - Diejenigen, die dagegen sind. - Der Antrag ist abgelehnt.“** Und dabei blieb es. Warum, so muss man doch fragen, hat bisher offensichtlich niemand von denen, die da ständig von den „wohlerwogenen Gründen“ daherreden, welche „die Verfassungsväter“ angeblich gehabt haben sollen bei der angeblich „prononciert antiplebiszitären Ausgestaltung des Grundgesetzes“, in die Protokolle des Parlamentarischen Rates hineingeschaut?

2. Es wird wieder immer auch auf die sogenannten schlechten Erfahrungen der Weimarer Republik hingewiesen. Dr. Otmar Jung, Privatdozent für Politikwissenschaft und Zeitgeschichte am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin, hat die Legende dieser „schlechten Weimarer Erfahrungen“ widerlegt und bewiesen, dass dieses Argument in doppelter Hinsicht nicht stimmt, s. Dr. Otmar Jung, Die Legende von den „schlechten Weimarer Erfahrungen“, Zeitschrift für direkte Demokratie Nr. 4/2010:

1. waren die „Weimarer Erfahrungen“ gar nicht so schlecht. Volksbegehren und Volksentscheide wurden eigentlich in der Weimarer Republik zu wenig praktiziert. Acht Volksbegehren wurden beantragt, aber tatsächlich wurden nur zwei Volksentscheide durchgeführt. Schon von dieser geringen Nutzung her ist ein Zusammenhang des Untergangs der Weimarer Republik an direkter Demokratie unwahrscheinlich.

2. gebrauchte der Parlamentarische Rat dieses Argument nur als Mantel.

Außerdem wird noch vieles vorgebracht, um das Scheitern der Weimarer Republik nach nur 14 Jahren zu erklären: der erste Weltkrieg, der Friedensvertrag von Versailles, die Wirtschaftskrise usw. Ein Grund wird jedoch in dieser Aufzählung **nie** erwähnt: das Versagen der demokratischen Parteien. Zwischen 1918 und 1933 kam es im Durchschnitt alle 19 Monate zu Neuwahlen. Die Parteien zankten viel und regelten wenig. Der Historiker Hans-Ulrich Wehler hat in seiner Deutschen Gesellschaftsgeschichte das Versagen der SPD ganz klar beschrieben: „Jahrzehnte hatten die Sozialdemokraten die innere Reform der Monarchie als Zukunftsaufgabe angesehen, hatten aus dem "Beamtenstaat" einen "Volksstaat" machen wollen. In dem Augenblick aber, als Veränderung möglich wurde, behielten sie nicht nur das bürokratische Herrschaftssystem bei, sondern scheuten selbst vor dem kleinsten Einschnitt zurück.“

Auch die Führungsfiguren der Zentrumsparterie waren der Größe der Aufgabe nicht gewachsen. Man kann daher mit Fug und Recht sagen, dass eine Volksabstimmung über die tragischen Ereignisse des 20. Jahrhunderts Krieg, KZ und Euthanasie ein dreifaches Nein ergeben hätte und bei getrennter persönlicher Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf Zeit durch direkte Demokratie keine Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) hätte entstehen können.

3. Es wird immer wieder als Ausrede vorgebracht, dass entsprechende parlamentarische Initiativen für Volksabstimmung bisher nicht die laut Grundgesetz erforderliche Zweidrittelmehrheit fanden. Es steht nirgends im Grundgesetz, dass solche Initiativen einer

parlamentarischen Zweidrittelmehrheit bedürfen, auch nicht, dass eine Grundgesetzänderung die Voraussetzung zur Durchführung von Volksabstimmungen ist, nicht einmal, dass die Durchführung von Volksabstimmungen überhaupt eines Gesetzes bedarf.

Im Grundgesetz ist ausdrücklich von der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk **UND** durch entsprechende Organe (Bundestag, Regierung, Rechtsprechung) die Rede. Die Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk erfolgt laut Grundgesetz durch Wahlen **UND** Abstimmungen. Die im Grundgesetz genannten zwei Fälle zwingend notwendiger Volksentscheide stellen keine abschließende Aufzählung dar. D.h., das Grundgesetz enthält bereits jetzt die Voraussetzung einer bundesweiten Volksabstimmung. Eine Volksabstimmung greift nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundestages oder Verwaltungsbefugnis der vollziehenden Gewalt ein, da die Volksabstimmung lediglich eine Grundsatzentscheidung beinhaltet und die konkrete Umsetzung der getroffenen Entscheidung dann durch Gesetze oder Verordnungen erfolgt, die der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung entsprechend ihren Aufgaben zu beschließen haben. Deshalb ist eine Grundgesetzänderung nicht notwendig.

„Direkte Demokratie ist das wichtigste Gegengewicht gegen Machtmissbrauch der politischen Klasse. Genau das, die wirksame Kontrolle der politischen Klasse, ist aber der eigentliche Grund für den Widerstand großer Teile der politischen Kräfte gegen mehr direkte Demokratie. Die 1992 eingesetzte 64-köpfige Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat stimmte zwar mit Mehrheit für die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden im Bund. Vorher hatte man sich jedoch darauf geeinigt, Beschlüsse nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu treffen, so dass die politische Klasse nicht befürchten musste, aus einfachen Mehrheitsbeschlüssen könnten irgendwelche ernststen Folgen für sie erwachsen.“ (Hans Herbert von Arnim: Die Deutschlandakte, Bertelsmann 2008) Das ist der Grund, warum die These der Grundgesetzänderung verbreitet wird. Abmachungen zwischen den Parteien können niemals Gesetzesrang erhalten. Auch juristische Vergleiche oder Auslegungen sind nur Überlegungen und können niemals Gesetzesrang erlangen

4. Es wird immer wieder behauptet, dass die zu regelnden Gegenstände auf Bundesebene komplex sind:

a.) Man könne ihnen durch Volksabstimmungen nicht gerecht werden, weil man von den Bürgerinnen und Bürgern allein aus Zeitgründen nicht verlangen kann, dass sie sich mit vielen, oftmals umfangreichen, komplexen und fachlich schwierigen Materien intensiv auseinandersetzen und sich hierfür Expertenwissen aneignen.

b.) Die Arbeit im Parlament ist aus gutem Grund arbeitsteilig organisiert und findet in Fachausschüssen statt. Im Gegensatz zu Plebisziten können im parlamentarischen Verfahren verschiedene Interessen, insbesondere auch von Minderheiten, berücksichtigt und gewichtet werden. Insofern könne man den strukturellen Vorteil der parlamentarischen repräsentativen Demokratie nicht hoch genug schätzen.

Bei diesen Behauptungen werden die weltweiten Erfahrungen mit direkter Demokratie überhaupt nicht berücksichtigt. Die belegbaren Fakten sind nämlich eindeutig: die politischen Aufgaben werden in der direkten Demokratie besser gelöst, d.h. z.B. mehr Wohlstand und geringere Staatsverschuldung. Dazu nur zwei Stimmen: Nach Eschenberger/Stadelmann „Athen als Modell“, FASZ (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung) v. 13.11.2011, ist die „starke direkte Demokratie wirksam gegen übermäßige Schulden in der Schweiz“, und der ehemalige Finanzsenator Hamburgs Wolfgang Peiner stellt in seinem neuen Buch „Handeln für Hamburg“, s. FASZ v. 13.11.2011, fest: „In den Parlamenten gibt es inzwischen zu viele Berufspolitiker, denen die Unabhängigkeit fehlt“.

Die Bürgerinnen und Bürger haben inzwischen, trotz vieler Mängel des deutschen Bildungssystems, ein viel höheres Bildungsniveau erreicht, als es am Anfang des 19. Jahrhunderts bestand. Zusätzlich haben sie jetzt Informationsmöglichkeiten, die es damals nicht gab, wie z. B. Radio, Fernsehen und Internet. Die Bürgerinnen und Bürger haben auf vielen Sachgebieten gegenüber den Parlamentariern ein gleiches oder höheres Expertenwissen, auf keinen Fall **aber** sind sie unwissender als die Parlamentarier. Deutschland hat viele verantwortungsvolle Bürger. Das Land ist voll von zukunftsweisenden, innovativen Ideen. Das bedeutet, dass das Land ein beträchtliches Problemlösungspotential aufzuweisen hat, welches bisher nur unzureichend genutzt wird. Mit den „Fachausschüssen“ und „Interessen von Minderheiten“ bei der „Arbeit im Parlament“ wird sicherlich gemeint, was Eschenberger/Stadelmann a.a.O. wirklichkeitsnäher beschreiben: „Die meisten zentralistischen Staaten sind eben nicht ideale Systeme, in denen eine wohlwollende Zentralregierung auf das Wohl aller schaut. Vielmehr sind sie zentrale Schacherplätze für Subventionen und Steuererleichterungen zu Gunsten wirtschaftlicher und regionaler Partialinteressen auf Kosten der Allgemeinheit.“

Auch Abgeordnete können nur mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen genau wie Bürger bei Volksabstimmungen dies könnten. Jeder Volksabstimmung geht eine ausgiebige öffentliche Erörterung allen Fürs und Widers voraus, die den großen Vorteil gegenüber der parlamentarischen Entscheidungsvorbereitung hat, dass die Lobbyisten nicht das ganze Volk bestechen können und es daher keinem Fraktionszwang unterliegt, also anders als im Bundestag allein zum Wohl des Volkes abstimmt, denn „nur sich selbst kann niemand Unrecht tun“ (Kant). Bei der Gelegenheit muss noch darauf hingewiesen werden, dass es im Grundgesetz keine Gemeinwohlverpflichtung der Bundestagsabgeordneten gibt, so dass allein deswegen schon jedenfalls bis zur Behebung dieses Defizits Volksabstimmungen unumgänglich sind, um gemeinwohlverträgliche Entscheidungen auf Bundesebene zu ermöglichen.

Mehrere Analysen haben bezüglich der Fachkenntnisse der Parlamentarier große Mängel aufgezeigt. Die Süddeutsche Zeitung schrieb schon 2009 offen darüber, dass der Bundestag **eine immer geringere Rolle spielt**. Unter der Kuppel des Reichstags treffen sich die Abgeordneten des Deutschen Bundestags, um die Gesetzesvorhaben der Bundesregierung nur abzunicken. Sie verstehen von Wirtschaft, Steuern und Verfassungsrecht nichts. Den Akteuren der Politik fehlen entweder Durchblick oder Fachwissen. Politik setzt jedoch oft mehr Wissen als Entscheiden voraus. In einer immer komplexeren Welt muss das Recht immer einfacher werden, denn es muss das Problem bewältigen und nicht verstärken. Der Bundestag erlässt aber im Durchschnitt alle **2,5** Tage ein neues oder verändertes Gesetz, womit die grundlegenden Probleme offenkundig nicht gelöst werden. Das ist in der Tat ein Albtraum! Der Staat ist dazu übergegangen, nicht mehr durch das Recht zu regieren, sondern durch die Macht des Geldes (s. „In der Öffentlichkeit wird die Wahrheit unterdrückt“ Süddeutsche Zeitung – Magazin Heft 26/2009 und „Machtverlust des Parlaments – Eine verrückte Demokratie / Helden und Deppen“, Kommentar von Heribert Prantl - Süddeutsche Zeitung v. 28.6.2009).

Auch wenn Fehlentscheidungen später kaum korrigiert werden können, beteiligen sich die Abgeordneten geradezu unverantwortlich schlecht informiert an Zukunftsentscheidungen des Deutschen Volkes. Zwei Umfragen der ARD unmittelbar vor den Abstimmungen des Deutschen Bundestags über die Europäische Verfassung - ein Vertragswerk das über dem Grundgesetz steht - und den Euro-Rettungsfonds EFSF verdeutlichen die Wissenslücken und

Ahnungslosigkeit, mit der Bundestagsabgeordnete an sehr wichtigen Abstimmungen teilnehmen.

<http://video.google.de/videoplay?docid=5237879946330399901#>

<http://daserste.ndr.de/panorama/media/panorama3563.html>

Wenn die Abgeordneten schon bei extrem wichtigen Abstimmungen ahnungslos sind, wie sieht es dann erst bei den anderen Abstimmungen aus?

Egal ob Regierung oder Opposition – die Ergebnisse des Eignungstests des Parteienforschers Thomas Wieczorek sind erschreckend. Fachliche Kompetenz ist Fehlanzeige. Stattdessen Mittelmaß und Unfähigkeit, wohin man blickt. Zukunftsweisende Lösungsideen haben keine Chance, verwirklicht zu werden (Thomas Wieczorek, *Die Dilettanten*, Knauer 2009). Der Politikwissenschaftler Wilhelm Hennis ergänzt: „Die Malaise heute ist, dass die Politiker nicht mehr die Kenntnisse haben, die sie haben müssten. Sie kommen als Lehrer in den Bundestag und verstehen von nichts etwas – außer davon, wie man im Ortsverein seine Mehrheit organisiert.“

Auch die sogenannten Experten in den Fachausschüssen der Parlamente verdienen diesen Namen meist nicht. Die Verteilung der Posten erfolgt nach Macht- und Proporz erwägungen. Für die Mitgliedschaft etwa im Haushaltsausschuss sind regelmäßig keine Kenntnisse des Haushaltswesens erforderlich. Überall sind umfassende Ausbildungsgänge vorgesehen. Nur in der Politik gilt nichts dergleichen. Politiker üben als Einzige einen Beruf aus, für den keinerlei Vorbildung verlangt wird. Minister gehen aus dem Kreis der Abgeordneten hervor. Berufliche Spitzenqualifikation sind dabei selten. „Also sitzen um den Kabinettstisch viele Leute, die außerhalb der Politik eher Mühe hätten, in Spitzenpositionen zu kommen“ (*Der Spiegel*).

Nach einer Umfrage der Universität Potsdam haben **40 %** der Mitglieder von CDU, CSU und SPD keine Zeit für die Partei. **50 %** nehmen manchmal an Versammlungen teil. Die Mehrzahl der Mitglieder ist **alt** und vor allem **apathisch**. Von den **82 Millionen Deutschen** sind weniger als **200.000** aktive Parteimitglieder. Dieses entspricht **0,3 % der erwachsenen Bevölkerung**. Schlussfolgerung des Chefredakteurs des Handelsblatts: „Der genetische Pool, aus dem das Land seine politische Elite rekrutiert, ist damit ähnlich eng gefasst wie zu Zeiten des Feudalstaates!“ (Gabor Steingart: *Die gestohlene Demokratie*, Piper 2009)

Der Parteienforscher Thomas Wieczorek stellt a.a.O. fest: Die Weltfinanzkrise zeigt, dass „Kompetenz“ neu definiert werden muss. „Die wichtigste Lehre nämlich dieser Krise ist, dass der Mensch eben nicht für die Wirtschaft da zu sein hat, sondern umgekehrt: Dass also reines Expertentum nichts ist ohne die soziale Kompetenz.“

Es muss noch auf die folgenden in der Wirklichkeit leider zwangsläufig bestehenden Nachteile der parlamentarischen-repräsentativen Demokratie hingewiesen werden, die enorme Schäden für das Gemeinwohl mit sich bringen:

a) Mehr als **4000** Verbände haben ihren Sitz in der Nähe des Reichstagsgebäudes. Die offizielle Lobbyisten-Liste umfasst zurzeit **512** Seiten. Rund **2110 Lobbyisten** sind in der so genannten Lobbyisten-Liste des Deutschen Bundestags eingetragen. **1974** waren es nur **635** Organisationen. Auf jeden Abgeordneten des Bundestags kommen heute mehr als **3** Interessenverbände, die auf ihn einwirken. Die Lobbyisten haben der Politik unsichtbare Fesseln angelegt. „Die Regierungen der Welt holen sich ihre Hausaufgaben nicht mehr in erster Linie von ihrem Volk, sondern von Ratingagenturen, Pensionsfonds, Analysten und auf sie hörenden Wirtschaftsjournalisten.“ – Prof. Ernst Ulrich von Weizsäcker

Die massive unkontrollierte Einflusszunahme des Lobbyismus untergräbt die Macht des Parlaments. Den Vorlagen der Regierung stimmen die Abgeordneten gegen ihre Gewissensbindung (Artikel 38 Grundgesetz) zu. Die Direktmandatsträger sind zwar vom Volk legitimiert, jedoch immer noch von ihrer Partei abhängig. Die Indirektmandatsträger sind dagegen völlig legitimationslos, da niemand auf unbekannte, ggf. inexistenten, Gewissen Persönlichkeitsunbekannter Staatsgewalt übertragen kann, und faktisch nur der Partei unterworfen. Eine Prüfung ihrer Gewissen, wenigstens auf Existenz desselben, findet mangels persönlicher Mehrheitswahl weder durch den Bürger noch durch die Parteien statt. Die faktische Bindungslosigkeit nicht volkslegitimierter Personen in Entscheidungspositionen öffnet der Klientelpolitik Tür und Tor und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Grundgesetzes. All diese Probleme sind Ausdruck eines Demokratiedefizits.

b) Die ständigen finanziellen Probleme der öffentlichen Haushalte sind jedem bekannt. Trotz dieser Probleme wird laut Bund der Steuerzahler auf allen staatlichen Ebenen sorglos mit dem Geld der Steuerzahler umgegangen. Jahr für Jahr legt der Bund der Steuerzahler Summen in astronomischer Höhe offen, die verschwendet werden. Die Bundesregierung vergeudet laut Steuerzahlerbund zurzeit mehr als 150 Millionen Euro, die nachweislich absurde und sinnlose Ausgaben sind.

„So gebe das Ernährungsministerium 230.000 Euro für die Züchtung weißer, gelber, roter und violetter Biomöhren aus. In die Erforschung von rotem Apfelsaft flößen weitere 270.000 Euro aus dem Forschungsressort. Die Erforschung von Sanddorn für Naturkosmetik etwa soll im Bundeshaushalt mit 390.000 Euro zu Buche schlagen.

Das Bundesumweltministerium stelle dem Mineralölkonzern Shell 170.000 Euro zur Verfügung, um an 50 Tankstellen Lampen gegen energiesparende LED-Leuchten auszutauschen. Solche Förderungen seien keine staatliche Aufgabe, sagte Däke, Präsident des Bundes der Steuerzahler. Die meisten Konzerne seien zwar förderwürdig, aber nicht förderbedürftig. (Quelle: WELT ONLINE 20.03.2012)

c) „Die politische und wirtschaftliche Elite ist inzwischen kompromittiert, die Parlamente haben Angst, und das weltweite finanzielle System ist von kriminellen Strukturen durchdrungen.“ Und zwar deshalb, weil „Investmentbanker, Fondsmanager, Rohstoffhändler und Makler zusammen mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten kriminelle Syndikate unterstützt haben, um deren Geld zu waschen. Sie waren es, die der weltweiten kriminellen Wirtschaft doch überhaupt ermöglicht hatten, Teil der globalen Wirtschaft zu werden und die kriminellen Syndikate so zu legalen Geschäftspartnern wurden.“ – Antonio Maria Costa, Direktor des United Nations Office Drugs and Crime (UNODOC) in Wien. (Quelle: Jürgen Roth, Gangsterwirtschaft: Wie uns die organisierte Kriminalität aufkauft, Eichborn 2010)

„Professor Dr. jur. Karl-Joachim Schmelz gehört zu denjenigen, die sich noch trauen, klare Aussagen zu treffen. Er war Richter am Landgericht Frankfurt, lehrte an der Fachhochschule Darmstadt und war als Bankrechtsexperte Berater des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags – ein Mann mit Erfahrung. >Die wirklich mächtigen Feinde des Rechtsstaats, die mitverantwortlich für die Krise sind, üben nicht in irgendwelchen Lagern in Pakistan. Sie sitzen auf den Stühlen in den Ministerien und Parlamenten< Schwere Vorwürfe zweifellos, die aber nicht aus der Luft gegriffen sind. Zur Entlastung der angegriffenen politischen Repräsentanten könnte vorgebracht werden, dass viele Parlamentarier (und wahrscheinlich sogar Regierungsvertreter in Berlin) über ebenso wenig Wissen verfügen wie die Bürger

selbst. Gäbe es da nicht einen entscheidenden qualitativen Unterschied: Die Bürger sind Opfer der politischen Entscheidungen.“ (Quelle: Jürgen Roth a.a.O.)

5. Die Vorteile der direkten Demokratie

Es ist eine Tatsache, dass durch direkte Demokratie der politische Wettbewerb viel intensiver ist und eine Qualitätssteigerung bewirkt. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Literatur können eindeutiger nicht sein: Direkte Demokratie schafft Wohlstand, indem alle absehbaren Fehlentwicklungen, die die „repressiv-fiktive“ indirekte „Demokratie“ wegen ihrer großen Zahl an Personen, die sich trotz ihrer Legitimationslosigkeit Entscheidungen anmaßen, anstrebt, anbahnt, einleitet oder geschehen lässt, vom Bürger durch Volksabstimmung rechtzeitig gestoppt werden können und so wahrscheinlich unterbleiben. Allein die Kenntnis dieser Tatsache bedeutet einen großen Anreiz für die Abgeordneten, die krassesten Ausformungen ihrer gemeinschädlichen Lobbywillfährigkeit zu unterlassen. Auch Staatsausgaben, Defizite und die Verschuldung sind in direktdemokratischen Systemen niedriger. Der verantwortungsbewusste Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit Steuergeldern wird am Beispiel der Schweizer Kantone deutlich. Die direkte Demokratie entspricht auch, im Gegensatz zur indirekten, als einzige Staatsform dem von der Verfassung gebotenen Subsidiaritätsprinzip (Vorrang der kleineren Einheit), indem das Volk alles durch Volksabstimmung regelt, was es selber regeln kann und will. Unter Wissenschaftlern, die sich ernsthaft mit direkter Demokratie beschäftigen, ist die Einigkeit groß über die Vorteile direkter Demokratie. In der direkten Demokratie ist eine viel feinere Steuerung politischer Entscheidungen zum Gemeinwohl durch den Bürger möglich als nur durch Wahlen allein.

Weitere Vorteile der direkten Demokratie sind:

- Abhilfe gegen die Politiker- und Wahlverdrossenheit,
- Wiederherstellung des schwindenden Systemvertrauens,
- reale Beförderung der sonst nur verbal beschworenen Mündigkeit der Bürger,
- Entlastung der etablierten Politik bei Grundsatzentscheidungen,
- höhere Akzeptanz bei der Entscheidung besonders umstrittener Fragen.
- präventive Auswirkungen auf die Gesetzgebung. (*Professor Dr. Hans Herbert von Arnim*)

In der Gesamtabwägung überwiegen die Vorteile der direkten Demokratie die Nachteile der „parlamentarisch-repräsentativen Demokratie“ so deutlich, dass eine gemeinwohlorientierte Entscheidung nur zu Gunsten der Einführung der direkten Demokratie ausfallen kann. Ein Mehr an direkter Bürgerbeteiligung führt auch zur Festigung und Belebung der parlamentarischen Demokratie. Eine Schwächung ist nicht zu erwarten. Die Erfahrungen in anderen Staaten, deren Verfassungen Formen direkter Bürgerbeteiligung enthalten, lassen erkennen, dass auch schwierige und komplexe Sachverhalte sachgerecht beurteilt und entschieden werden können. Die sachkundigen Bürger ohne Parteibuch, heute von den Parteien gern als >unpolitisch< bezeichnet, sind nach Gabor Steingart eine wertvolle Personalressource für das Land. Sie sollen stärker als bisher Verantwortung übernehmen dürfen.

Selbst Bundesverfassungsrichter Peter Huber, Nachfolger von Udo Di Fabio auf dem Gebiet des Europa- und Völkerrechts, spricht sich für Volksentscheide aus Bundesebene aus. Damit könne der "großen Frustration" über das politische System begegnet werden, sagte er der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung". Er wies auf das "obrigkeitsstaatliche Erbe" der deutschen Rechtsordnung hin. "Selbstbestimmung wird als Störung empfunden", sagte Huber. Da der Parteienstaat "bekanntlich zu Abschottungstendenzen neigt", müsse über Korrekturen der repräsentativen Demokratie nachgedacht werden. "Allein die Möglichkeit von Volksentscheiden führt zu einer Veränderung des Bewusstseins der Akteure der

repräsentativen Demokratie. Sie verhandeln besser, sie erklären besser, sie agieren transparenter", sagte er. (Quelle: Freie Presse - Sachsens Grösste Zeitung 20.12.2011)

Daher entspricht es dem Wesen der Demokratie und dem Wortlaut und Sinn des Grundgesetzes, Volksabstimmungen durchzuführen. Es handelt sich nur um die Umsetzung der bereits jetzt im Grundgesetz enthaltenen Möglichkeiten. Selbst das Bundesverfassungsgericht bestätigt im Urteil des zweiten Senats zum Lissabon Vertrag **BverG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009** die Unveränderlichkeit der Grundsätze der Demokratie, die die Durchführung von Wahlen und **Abstimmungen** bedeuten:

„Absatz 211

b) Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.

Absatz 212

aa) Soweit im öffentlichen Raum verbindliche Entscheidungen für die Bürger getroffen werden, insbesondere über Eingriffe in Grundrechte, müssen diese Entscheidungen auf einen frei gebildeten Mehrheitswillen des Volkes zurückreichen. Die vom Grundgesetz verfasste Ordnung geht vom Eigenwert und der Würde des zu Freiheit befähigten Menschen aus. Diese Ordnung ist rechtsstaatliche Herrschaft auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit in Freiheit und Gleichheit (vgl. BVerfGE 2, 1 <12>). Die Bürger sind danach keiner politischen Gewalt unterworfen, der sie nicht ausweichen können und die sie nicht prinzipiell personell und sachlich zu gleichem Anteil in Freiheit zu bestimmen vermögen.

Absatz 213

bb) Für die vom Grundgesetz verfasste Staatsordnung ist eine durch Wahlen und Abstimmungen betätigte Selbstbestimmung des Volkes nach dem Mehrheitsprinzip **konstitutiv**.“

Eine bindende Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung geht auch aus den beiden Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen hervor, die 1966 von der UN-Generalversammlung angenommen wurden und nach Erreichen der nötigen Anzahl an Ratifizierungen 1977 in Kraft traten.

Der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte sowie der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte erkennen das Selbstbestimmungsrecht für die Vertragsstaaten bindend an. In beiden Pakten heißt es gleichlautend in Artikel I:

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

„Wir (=Ihre Partei) halten uns doch für Demokraten. Wie kommt es dann, dass wir solche Angst vor der Meinung des Volkes haben? Wirklich wichtige Dinge werden doch heute in Koalitionszirkeln und Expertenrunden ausgekocht – die Bevölkerung bekommt die entsprechenden Fragen nie zur Entscheidung vorgelegt. Im Ernst, wenn wir die Masse

Mensch nicht für fähig halten, demokratische Rechte auszuüben und strukturell alles tun, sie von wirklichen Entscheidungen fern zu halten, dann sollten wir mit dem Etikettenschwindel aufhören und uns zu autoritären Herrschaftsformen bekennen...“ (Quelle: Krone-Schmalz, Gabriele, Jetzt mal ehrlich, Econ 1996)

Fazit

Das Volk übt seine Staatsgewalt gemäß Grundgesetz Art.20 (2) 2 in Wahlen und Abstimmungen gleichrangig aus. Volksabstimmungen auf Bundesebene sind Grundgesetz- und Völkerrechtsgebot. Damit ist die Blockierung von Volksabstimmungen auf Bundesebene durch die Bundestagsparteien nicht nur grundgesetz- sondern auch völkerrechtswidrig, denn nach Art.25 GG sind die Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts und sie gehen sogar den Gesetzen vor. Da Ihre Partei verpflichtet ist, die grundgesetz- und völkerrechtsgemäße Ordnung einzuhalten, sind sie aufgefordert, für Volksabstimmungen auf Bundesebene in allen die ganze Nation betreffenden Fragen unverzüglich zu sorgen.

3. Alle Personalunionen, die über eine Grenze zwischen den getrennten Staatsgewalten hinausgehen, sind grundgesetzwidrig und nicht gestattet. Besonders in den Kombinationen:

- ***Abgeordnete ./.*** ***Kanzler, Minister, Staatssekretäre***
- ***Beamte ./.*** ***Richter***
- ***Kommunalmandatsträger ./.*** ***Richter***

Begründung

Die Essenz der parlamentarischen Demokratie ist die Trennung von Regierung und Parlament, ihre sinnvolle Verknüpfung und gegenseitige Kontrolle. Das Grundgesetz postuliert Gewaltentrennung in Art. 20 Abs.2 Satz 2 GG. Das verlangt die Trennung von Legislative und Exekutive. Solche Gewaltenteilung fehlt jedoch in der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik.

Der zweite Halbsatz des Art. 20 Abs. 2 GG, beginnend mit „durch besondere Organe...“ schreibt sogar zwingend die Gewaltentrennung vor. D. h.: die Aufgaben der einzelnen Gewalten (gesetzesgebende, gesetzessvollziehende und rechtsprechende Gewalt) sind durch verschiedene Personen auszuüben. Die Gewaltentrennung ist ein grundlegendes Merkmal des demokratischen Rechtsstaates. Durch die Gewaltentrennung wird die politische Macht bewusst in verschiedene Aufgaben aufgeteilt. Gemäß demokratischem Verständnis sollen sich die drei Gewalten gegenseitig kontrollieren, damit die Staatsgewalt gemäßigt wird. Anders ausgedrückt: Die Zusammenballung von Macht und der Missbrauch der Macht soll dadurch verhindert bzw. eingedämmt werden.

Die Bundeskanzlerin, einige Bundesminister(innen) und die parlamentarischen Staatssekretär(e)innen sind gleichzeitig Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Ebenso sind einige Ministerpräsident(en)innen, Minister(innen) und parlamentarische Staatssekretär(e)innen der Länder gleichzeitig Abgeordnete der Länderparlamente. Sie alle verstoßen gegen das Gebot der Gewaltentrennung, die, wie zuvor ausgeführt, ein wesentliches Element des demokratischen Rechtsstaates ist.

Die Parlamentsmehrheit, welche die Regierung gewählt hat und trägt, steht politisch auf der Seite der Exekutive und sieht ihre Aufgabe vor allem darin, sie zu stützen und gegen Angriffe

der Opposition zu verteidigen. Sie ist ein Instrument der Machterhaltung und Machtausübung für die Regierung und deshalb außerstande, diese wirksam zu kontrollieren. Der Gewaltmonismus kommt also auch darin zum Ausdruck, wie es schon erwähnt wurde, dass Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretäre gleichzeitig Sitz und Stimme im Parlament haben. Das macht die Kontrolle der Regierung durch das Parlament unmöglich, zumal der Regierungschef auch normale Abgeordnete durch die Hoffnung auf höhere Ämter disziplinieren kann.

Heute wird die öffentliche Auseinandersetzung statt vom Gegensatz zwischen Regierung und Parlament, wie er auch in Art. 20 Grundgesetz gefordert wird, von der Auseinandersetzung zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien beherrscht. Da die Regierung die Mehrheit hat und die Opposition niederstimmen kann, besteht keine Gewaltentrennung mehr. Der Nobelpreisträger Friedrich August Hayek hat schon die fehlende Trennung von Gesetzgebung und Regierung als zentralen Konstruktionsfehler parlamentarischen Demokratien kritisiert.

Die Bundeskanzlerin, die Bundesminister(innen) und die parlamentarischen Staatssekretär(e)innen erhalten, weil sie gleichzeitig Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, zusätzlich zu ihrem Amtsgehalt noch die halben steuerpflichtigen Diäten von monatlich 7.960 € (ab Januar 2012) und drei Viertel der steuerfreien Kostenpauschale von 4.029 € (ab Januar 2012). Hinzu können erhöhte Versorgungsbezüge kommen. Dies ist sinn- und sachwidrig, denn die Bundeskanzlerin, die Minister(innen) und die parlamentarische Staatssekretär(e)innen sind durch ihr Regierungsamt derart eingespannt, dass sie für ihr Bundestagsmandat keine Zeit mehr haben. Sie werden also für etwas bezahlt, für das sie keine Gegenleistung erbringen bzw. erbringen können. Juristisch bedeutet dies, dass sie sich ungerechtfertigt bereichern (§ 812 BGB). Ähnliches gilt für die gleichen Doppeltätigkeiten in den Ländern.

Noch schwerwiegender ist, dass die vorgenannten Politiker(innen) mit ihrer doppelten Tätigkeit in Regierung und Parlament gegen das grundgesetzlich vorgeschriebene Gebot der Gewaltentrennung und damit gegen ein wesentliches Element des demokratischen Rechtsstaates verstoßen. Sie beschädigen damit den demokratischen Rechtsstaat. Offenbar scheinen sich diese Politiker(innen) nicht des Widerspruches bewusst zu sein, dass sie sich als Kontrolleur(in) (Abgeordnete/r) wohl kaum selbst (als Regierungsmitglied) kontrollieren können. In Hamburg und Bremen ist es strikt verboten, für Regierungsmitglieder ein Parlamentsmandat wahrzunehmen. Dass es solches Verbot für die wichtigsten Exekutivämter – die Mitglieder der Bundesregierung – nicht gibt, ist ein schwerer Systembruch. Das bestätigt auch der internationale Vergleich. In den meisten westlichen Staaten ist es für Regierungsmitglieder verboten, einen Sitz im Parlament zu haben.

Wenig bekannt ist, dass auch Richter/Richterinnen gegen das Gebot der Gewaltentrennung verstoßen, wenn Sie gleichzeitig nebenberuflich in Kommunalparlamenten und/oder Kreistagen tätig sind. Die ehemalige Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Frau Brigitte Tilmann, hat in ihrem Schreiben vom 12.1.2002, AZ 313/1-133/02, auf eine entsprechende Anfrage diesen Sachverhalt wie folgt bestätigt:

„Es gibt – nicht nur in Hessen – eine Vielzahl von Richterinnen und Richtern, die kommunale Mandatsträger sind.“

Bei den richterlichen Nebentätigkeiten, die zusätzlich rechtsstaatlich sehr bedenklich sind, handelt es sich hauptsächlich um folgende Tätigkeiten:

1. Treuhänder für Banken und Versicherungen

2. Vortragsredner, besonders bei Banken und Versicherungen
3. Leiter von betrieblichen Einigungsstellen (§ 76 BetrVG)
4. Schiedsrichter, besonders bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen
5. Leiter von Seminaren, Seminar-Referenten
6. Herausgeber von juristischen Fachzeitschriften
7. Abgeordnete in Kommunalparlamenten und Kreistagen

Erfahrung und Logik lassen den Schluss zu, dass die meisten Nebentätigkeiten nur in der regulären Arbeitszeit ausgeübt werden können und somit die Richtertätigkeit beeinträchtigen. Richter sind, von Verhandlungen abgesehen, an keine feste Arbeitszeit gebunden. Ob er sich in seinen vier Wänden mit seinen Amtspflichten oder mit privaten Nebentätigkeiten befasst, entzieht sich der Kontrolle.

Die Folgen sind: Viel zu viele Fälle können nicht sach- und zeitgerecht bearbeitet werden, was zu Fehlurteilen führen kann und sicher auch führt. Die Folgen sind unnötige Berufungen oder gar Revisionen. Verhandlungstermine und das Absetzen von Urteilen werden dadurch häufig zeitlich ungebührlich hinausgeschoben. Diese Nebentätigkeiten sind sicher eine der eigentlichen Ursachen für die von der Richterschaft häufig beklagte Arbeitsüberlastung. Wenn diese Nebentätigkeiten abgeschafft werden würden, würde sich herausstellen, dass diese Arbeitsüberlastung in dem beklagten Umfang nicht vorhanden sein dürfte. Dass die Richterschaft, von Ausnahmen abgesehen, trotz dieses Sachverhaltes ständig über Arbeitsüberlastung klagt, sagt auch etwas über ihre mangelnde Selbstkritik bzw. Einsichtsfähigkeit aus.

Die Rechtsprechung, also die Richter selber, sind der Ansicht, dass diese Nebentätigkeiten zulässig sind. Dr. Ralf Bernhard kommt in seiner gründlichen Monographie „Richteramt und Kommunalmandat“, Duncker und Humblot, Berlin 1983, Seite 235, zu dem Ergebnis, dass diese Nebentätigkeiten sowohl grundgesetz- als auch gesetzwidrig sind, weil sie gegen § 4 Deutsches Richtergesetz (Unvereinbare Aufgaben) und gegen Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (Gebot der Gewaltentrennung) verstoßen. Deshalb können Richter/Richterinnen, die nebenher in Kommunalparlamenten und/oder Kreistagen tätig sind, kein(e) gesetzliche(r) Richter(in) (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) sein.

Die Politiker(innen) und Richter(innen) sind wegen ihrer Amts- und Abgeordnetentätigkeiten besonders verpflichtet, sich an das Grundgesetz und an die Gesetze zu halten. Wie wollen Sie vom/von der Bürger(in) verlangen, sich gesetzestreu zu verhalten, wenn sie es selber wegen unzulässigem Machtgewinns, Einkommens- und Ansehenszuwachs mit der Gesetzestreue nicht so genau nehmen?

Diese grundgesetzwidrigen Doppeltätigkeiten haben weitere, nachteilige Folgen. In der BRD gibt es mehr als drei Millionen Arbeitslose. Weitere Millionen Arbeitnehmer können von ihrem Lohn nicht leben. Deshalb ist das Verhalten der Politiker(innen) und Richter(innen) mit doppelten Tätigkeiten und entsprechendem zusätzlichem Einkommen eigentlich auch unsozial. (Quelle: Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V. <http://www.justizgeschaedigte.de/>)

Fazit

Durch Aufteilung der Macht soll das vom Volk gewählte Parlament die Regierung und deren weisungsgebundene Verwaltung wirksam unter Kontrolle halten. Doch in der parlamentarischen Demokratie in der Bundesrepublik unterlaufen die politischen Parteien auch dieses Prinzip. Wie sehr der Gedanke der Gewaltentrennung durch sie entwertet ist, sieht

man daran, dass die Spitzen der Exekutive, die Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre, ja selbst die Regierungschefs, in Deutschland regelmäßig auch Sitz und Stimme im Parlament haben, also quasi sich selbst kontrollieren müssten, was niemals funktionieren kann. Personalunionen sind sowohl grundgesetz- als auch gesetzwidrig (Art.20 GG, § 812 BGB, § 4 Deutsches Richtergesetz, Art.101 (1) 2) und deshalb sind sie unverzüglich zu beseitigen, wozu Ihre Partei laut Grundgesetz verpflichtet ist.

4. Die bereits 2003 unterzeichnete UN-Konvention gegen Korruption ist endlich zu ratifizieren.

Begründung

Die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) ist der erste weltweit völkerrechtlich verbindende Vertrag zur Bekämpfung der Korruption. Er verpflichtet die Vertragsparteien zur Bestrafung verschiedener Formen der Korruption gegenüber Amtsträgern und zur internationalen Zusammenarbeit. Das Übereinkommen trat am 16. September 2005 nach der 30. Ratifizierung in Kraft. Bisher haben 159 Staaten die UNCAC ratifiziert (Stand Januar 2012). Die größten Staaten (nach Einwohnerzahl) die die Konvention nicht ratifiziert haben sind Japan, Deutschland, Myanmar, Sudan, Saudi-Arabien, Nordkorea und Syrien. (Quelle: Wikipedia)

Deutschland hat die UNCAC bereits am 9. Dezember 2003 unterzeichnet, sie bislang aber noch nicht ratifiziert. Wesentlicher Hintergrund ist die unzureichende Regelung des Strafbestandes der Abgeordnetenbestechung (§108e StGB). Nach §108e des Strafgesetzbuches sind sämtliche nur erdenkliche Formen der Abgeordnetenbestechung straffrei, legal und ganz normal, mit Ausnahme des Kaufs und Verkaufs von Stimmen bei Wahlen oder Abstimmungen. Aber selbst hier sind Dankeschönspenden nach der Abstimmung, Überweisungen an Verwandte des Abgeordneten oder Stimmenkauf für entscheidende Fraktionssitzungen (die die Parlamentsentscheidungen meist vorwegnehmen) straffrei. Dieser Paragraph ist nur ein „*symbolisches Strafrecht*“ zur Korruptionsbekämpfung. (Michaela Becker: Korruptionsbekämpfung im parlamentarischen Bereich. Dissertation an der Universität Bonn, 1998, S. 53)

Die Gießener Juraprofessorin und Korruptionsforscherin Britta Bannenberg stellte schon 2002 in ihrer Habilitationsschrift fest: „Die Einflussnahme der Politik auf Strafverfolgungsbehörden in Wirtschaftsverfahren gegen mächtigen Personen, aber auch Einflussnahme auf Verwaltungen, um Auftragsvergaben an bekannte und befreundete Unternehmen zu erreichen, sind in mehreren Strafverfahren belegt.“ (Britta Bannenberg: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Luchterhand, Neuwied 2002, S. 334)

In den meisten anderen Ländern ist dieser Straftatbestand schärfer als in Deutschland. „Spenden“ an Abgeordnete sind in Deutschland also unbeschränkt zulässig. Folgerichtig haben „Politiker...keinen Anreiz, Korruption zu bekämpfen. Sie wollen vielmehr gar nichts von dem Thema wissen“, wie die Münchener Oberstaatsanwältin Regina Sieh erfahren musste. „Auch das Unrechtsbewusstsein von Politikern ist nicht stark geprägt. Im Gegenteil manche halten >Provisionen< für einen legitimen Teil ihres Einkommens.“ (Ingo Pies, Peter Sass, Henry Meyer zu Schwabedissen: Prävention von Wirtschaftskriminalität. Zur Theorie

und Praxis der Korruptionsbekämpfung. Wirtschaftsethik-Studie Nr.2-2005 der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle-Wittenberg 2005)

Das ist grotesk, erhält der Abgeordnete seine Diäten doch gerade zur Sicherung seiner Unabhängigkeit, wie es im Grundgesetz ausdrücklich heißt. Diese Unabhängigkeit kann durch sogenannte Spenden offensichtlich beeinträchtigt werden.

Im Februar 2012 wurde wieder ein Versuch zur Ratifizierung der UNCAC im Bundestag gestartet. Die UN-Konvention gegen Korruption wurde in Deutschland immer noch nicht ratifiziert. „Der Union gehen die Regelungen für Abgeordnete zu weit. Norbert Lammert (CDU) platzte der Kragen. Die Abgeordneten dürften sich "nicht länger um eine Regelung herumdrücken", verlangte im Dezember der Bundestagspräsident, seine "dringende Empfehlung" an alle Fraktionen laute, sich um eine Lösung zu bemühen. Das Gesetz, das korrupte Parlamentarier unter Strafe stellen soll, müsse endlich kommen.

Tatsächlich hat die Bundesrepublik 2003 die UN-Konvention gegen Korruption unterschrieben, aber nie umgesetzt. Deutschland befindet sich damit in der illustren Gesellschaft von Ländern wie Sudan und Somalia, während die meisten Industriestaaten das UN-Übereinkommen gegen Korruption (UNCAC) ratifiziert haben.“ (Florian Kain: Anti-Korruptionsregeln finden keine Mehrheit, 05.02.2012 WELT ONLINE)

Die Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption hängt von der Einführung eines wirksamen und transparenten Überwachungsmechanismus ab. Entscheidend ist, dass Länderbesuche durch Prüfgruppen anderer Regierungen und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft ermöglicht werden. Schließlich müssen die Länderberichte und Empfehlungen veröffentlicht werden, um Regierungen verantwortlich machen zu können.

Fazit

Die unzureichende Regelung der Abgeordnetenbestechung in §108e StGB, da Spenden immer noch unbeschränkt zulässig sind, ist ein offensichtlicher Verstoß gegen Art. 48 (3) GG. UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) längst internationaler Standard. Die Position der EU-Staaten, die für einen strengen Überwachungsmechanismus eintreten, wird durch die Nicht-Ratifizierung seitens des wichtigen EU-Staates Deutschland geschwächt. Deutschland befindet sich durch die Nicht-Ratifizierung in der illustren Gesellschaft von Ländern wie Sudan und Somalia. Ihre Partei ist verpflichtet, Deutschland dem internationalen Standard anzugleichen und die Korruption endlich wirksam unter den Politikern zu bekämpfen, deshalb ist Ihre Partei aufgefordert, alle Voraussetzungen zur Ratifizierung der UNCAC unverzüglich zu schaffen.

5. Das Strafrechtsübereinkommen über Korruption und das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates sind zu ratifizieren

Begründung

Das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates trat am 1. Juli 2002 in Kraft. Es verpflichtet die Vertragsparteien dazu, zahlreiche korrupte Praktiken strafrechtlich zu verfolgen. Es sieht ferner eine bessere internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Bestechungsdelikten vor. Über seine Durchführung wacht die sogenannte Staatengruppe

gegen Korruption (GRECO). Die Konvention wurde bisher von 43 Staaten ratifiziert (Stand: 17. März 2011). (Quelle: Wikipedia)

Deutschland hat das Strafrechtsübereinkommen am 21. Januar 1999 unterzeichnet jedoch immer noch nicht ratifiziert. Der Europarat sieht schwere Mängel in Deutschland bei der Korruptionsbekämpfung. „Deutschland sollte im Kampf gegen die Korruption von Politikern und internationalen Beamten nach Einschätzung der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates Greco schärfer durchgreifen. Bei den nationalen Abgeordneten ist den Experten eine "außerordentlich beschränkte Definition von Korruption" aufgefallen, die lediglich den "Kauf oder Verkauf von Stimmen bei Wahlen" einschließt. Auch an der Parteispenden-Regelung gibt es Kritik.

Deutschland ist, was Parteispenden betrifft, das Parteispenden-Paradies. Deshalb haben die Korruptions-Wächter des Europarats die deutsche Parteienfinanzierung schon längst scharf kritisiert und Verbesserungen angemahnt. Sie übten auch scharfe Kritik an der Rolle des Bundestagspräsidenten.

Während Amtsträger und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung für Bestechlichkeit und die Annahme von Vorteilen bestraft werden könnten, gebe es für die Abgeordneten im Bundestag, in Landesparlamenten und Gemeinderäten keine vergleichbaren Vorschriften, heißt es in dem Greco-Bericht. Bei bundesweit mehr als 200 000 gewählten Mandatsträgern sei dies sehr bedenklich. Direktspenden an Abgeordnete sollten ganz verboten oder zumindest mit besseren Rechenschafts- und Offenlegungspflichten versehen werden. Wer bislang im Bundestag persönliche Spenden unter 5000 Euro bekommt, braucht das dem Bundestagspräsidenten nicht anzuzeigen. Bei Summen zwischen 5000 und 10.000 Euro müssen ihn die Parlamentarier informieren, erst ab 10.000 Euro werden die Spenden veröffentlicht.

Die Europarat-Organisation Greco sieht bei der deutschen Korruptionsbekämpfung deutlichen Nachholbedarf. Die Gesetzeslücke betreffe nicht nur die Abgeordneten selbst, sondern auch Unternehmen, die sie zu bestechen versuchten, schreibt die Staatengruppe gegen Korruption weiter. Die Zahlung von Bestechungsgeldern durch Unternehmen und deren Angestellte ist in Deutschland zwar strafbar, der entsprechende Gesetzesparagraf bezieht sich aber nur auf Korruption im Geschäftsverkehr. Die Greco-Experten riefen Deutschland nachdrücklich dazu auf, das vom Europarat initiierte Strafrechtsübereinkommen über Korruption zu ratifizieren, um die Gesetzeslücken zu schließen.

Mehr Transparenz wird auch bei Parteispenden gefordert. Erschwert wird das Problem aus Sicht der Staatengruppe gegen Korruption dadurch, dass das Parteienfinanzierungsgesetz und der Verhaltenskodex für Bundestagsabgeordnete nicht streng genug seien. So müssten die Parlamentarier nur die Namen von Spendern angeben, die ihnen mindestens 5 000 Euro gezahlt hätten. Die Greco-Experten forderten, Spenden an Bundestagsabgeordnete müssten entweder ganz verboten oder die Schwelle für eine Identifizierung der Spender deutlich herabgesetzt werden.

Unbefriedigend sei auch, dass Informationen über die Finanzierung politischer Parteien der Öffentlichkeit erst mit erheblicher Verzögerung zugänglich gemacht würden, heißt es in dem Bericht. Nur Informationen über Großspenden ab 50 000 Euro würden sofort veröffentlicht, diese Schwelle sollte dringend gesenkt werden.

Sie wundern sich über Wirtschaftsprüfer, die zugleich die Rechenschaftsberichte der Parteien kontrollieren und Parteimitglied sein dürfen. Auch die Rolle des Bundestagspräsidenten, der die Parteispenden auf höchster Ebene beaufsichtigt, sehen sie kritisch. Seine Mitarbeiter seien überfordert und hätten nicht die richtigen Kontrollinstrumente.

Verschärft werden sollten nach Ansicht der Greco schließlich auch die Gesetze gegen die Bestechung von Diplomaten. Ausländische Diplomaten aus Nicht-EU-Staaten könnten in Deutschland nur für die Zahlung, nicht aber für die Annahme von Bestechungsgeldern bestraft werden, heißt es in dem Bericht. Ähnlich verhalte es sich mit deutschen Diplomaten, die für internationale Organisationen arbeiteten.

Das Fazit der Greco-Experten: Das System beeinträchtige "die Wirksamkeit des Parteiengesetzes". Der Ältestenrat des Bundestages wies die Forderungen in Hinblick auf Direktspenden an Abgeordnete schon zurück.

Und die Stellungnahme der Regierungsfractionen legt besonders auf eine Feststellung Wert: Das Ministerkomitee des Europarates habe zwar 2003 eine Empfehlung verabschiedet, die gemeinsame Regeln gegen Korruption bei der Parteienfinanzierung und bei Wahlkampagnen enthält. Doch solche Empfehlungen seien "für die Mitgliedstaaten nicht bindend".

Der Staatengruppe gegen Korruption gehören die USA und 45 europäische Länder an“ (Quelle: Handelsblatt 2.12.2009 und Sven Becker, Deutschland, das Parteispenden-Paradies, SPIEGEL ONLINE v. 29.06.2011))

Fazit

Auch hier verletzt Deutschland die internationalen Normen, weil die Bundestagsparteien nicht willens und in der Lage sind, den internationalen Verhaltenskodex einzuhalten. Ihre Partei wird aufgefordert, dafür zu sorgen, die beanstandeten Mängel durch die GRECO unverzüglich zu beseitigen und für die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates zu sorgen.

6. Das Zusatzprotokoll des Strafrechtsübereinkommens über Korruption ist zu ratifizieren.

Begründung

Das Zusatzprotokoll wurde von der Bundesrepublik bereits am 5. Mai 2003 unterzeichnet. Dieses Protokoll erstreckt die Reichweite des Übereinkommens auf Schiedsrichter in handelsrechtlichen, bürgerlich-rechtlichen und sonstigen Angelegenheiten sowie auf Geschworene und ergänzt damit die Bestimmungen des Übereinkommens, das die Gerichtsbehörden vor Korruption schützen will. Länder, die das Protokoll ratifizieren, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um auch die aktive und passive Bestechung von in- und ausländischen Schiedsrichtern und Geschworenen unter Strafe zu stellen.

Es ist fast selbstverständlich, dass auch dieses Zusatzprotokoll von Deutschland bis heute noch nicht ratifiziert wurde.

Fazit

Es mangelt bei den Parteien noch immer an der Umsetzung der in der Vergangenheit ausgesprochenen Bekenntnisse und eingegangenen Verpflichtungen. Ihre Partei wird aufgefordert, auch für die Ratifizierung dieses Zusatzprotokolls zu sorgen.

II. Exekutive und Legislative

7. Es ist auszuschließen, dass Lobbyisten in irgendeiner Weise und Form an Gesetzesvorbereitungen beteiligt werden.

Begründung

Wie schon auf Seite 7 unter **4 a** erwähnt wurde, haben mehr als **4000** Verbände ihren Sitz in der Nähe des Reichstagsgebäudes. Die offizielle Lobbyisten-Liste umfasst **512** Seiten (Stand Mai 2011). Rund **2110 Lobbyisten** (Stand Mai 2011) sind in der so genannten Lobbyisten-Liste des Deutschen Bundestags eingetragen. **1974** waren es nur **635** Organisationen. Auf jeden Abgeordneten des Bundestags kommen heute mehr als **3** Interessenverbände, die auf ihn einwirken.

Lobbyisten bevölkern nicht nur die Flure des Bundestages, in den letzten Jahren hatten sie oftmals eigene Schreibtische direkt in den Ministerien. Seit 2006 ist bekannt, dass Landes- und Bundesministerien im großen Umfang Mitarbeiter/innen aus der freien Wirtschaft beschäftigen bzw. beschäftigt haben. Bezahlt wurden sie vielfach weiter von ihren eigentlichen Arbeitgebern, zumeist großen Unternehmen und Wirtschaftsverbänden. Sie werkten an Gesetzen mit und bekamen durch ihren Einsatz bevorzugte Zugänge zur Politik.

Einem Bericht der Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2008 zufolge waren in den Jahren 2004 bis 2006 jährlich zwischen 88 und 106 externe Mitarbeiter in den Ministerien beschäftigt. Über 60 % dieser Wirtschaftsvertreter wirkten an der Außenvertretung der Bundesregierung mit, über 20 % waren an der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beteiligt und in Einzelfällen wurden durch sie sogar Führungspositionen in den Ministerien bekleidet.

Durch eine Kampagne konnte der Verein LobbyControl einen wichtigen Teilerfolg erreichen: im Juli 2008 trat eine Verwaltungsrichtlinie in Kraft, die die Mitarbeit von Lobbyisten in Ministerien einschränkt. „Sie dürfen jetzt nicht mehr an Gesetzen mitarbeiten und nicht mehr in den Referaten mitwirken, die direkt die Interessen ihrer Unternehmen oder Verbände betreffen. Das Innenministerium muss halbjährlich über die externen Mitarbeiter berichten und die drei bisher erschienen Berichte zeigen, dass die Zahl der beschäftigten Lobbyisten stark rückläufig ist.

Aber es gibt noch Schlupflöcher, u.a. für Werkverträge und befristete Verträge. Zudem werden öffentliche Unternehmen und Körperschaften gar nicht erfasst, obwohl es auch hier zu Interessenkonflikten kommen kann. Es muss ein komplettes Ende dieser demokratieschädlichen Praxis zu erreichen sein. Behörden sollen sich externen Sachverständigen einholen – aber auf transparenten und demokratischen Wegen. Es gehören gar keine Lobbyisten in Ministerien!“ (Quelle: Verein LobbyControl)

Fazit

Die Beseitigung der noch sogenannte Schlupflöcher für die Lobbyisten ist die Pflicht Ihrer Partei, deshalb ist Ihre Partei aufgefordert, ernsthaft daran mitzuwirken, damit sich gar keine Lobbyisten durch Umwege in den Ministerien befinden.

8. Fraktionszwang, auch -disziplin genannt, ist grundgesetzwidrig und nicht gestattet. Die Unabhängigkeit der Abgeordneten, die das Grundgesetz in Art. 38 verbürgt und als Kern der Demokratie gilt, ist über ihre getrennte persönliche Mehrheitswahl durchs Volk unverzüglich zu gewährleisten.

Begründung

Der Grundsatz des freien Mandats, den das Grundgesetz in Art.38 verbürgt, müsste der Kern der deutschen repräsentativen Demokratie sein. Das ist jedoch nicht der Fall, da die Abgeordneten regelmäßig dem faktischen Fraktionszwang unterliegen. Die daraus resultierende relative Geschlossenheit, mit der die Fraktion öffentlich auftritt, erleichtert der Fraktions- und Parteiführung zwar ihre Arbeit und deren Macht- und Führungsanspruch wird bestätigt, jedoch wird in gar keiner Weise die Kreativität und Innovation gefördert.

Die Abgeordneten, die Entscheidungen „nach ihrem Gewissen“ treffen – ohne dass die Fraktionsführung das Stimmverhalten ausnahmsweise einmal „freigegeben“ hat – geraten leicht ins parteipolitische Abseits. Sie gelten als „unzuverlässig“. Ihre Aufstiegschancen innerhalb Partei, Parlament und Koalition sinken rapide, und sie müssen befürchten, bei der nächsten Wahl nicht wieder aufgestellt zu werden.

Wie die anstehenden Vorhaben in kleiner Runde abgesprochen werden, so dass einfachen Abgeordneten gar kein wirklicher Einfluss bleibt, hat der frühere Bundestagsabgeordnete Friedbert Pflüger am eigenen Leib erfahren: „Wenn schließlich die Fraktion zusammentritt, ist in der Regel alles festgezurrt.“

Auch der Fall von dem Abgeordneten Wolfgang Bosbach beweist eindeutig, dass Fraktionszwang stets praktiziert wird. Weil sich Wolfgang Bosbach hartnäckig weigerte, für den erweiterten Euro-Rettungsschirm zu stimmen, wurde er von Kanzleramtsminister Pofalla kräftig beschimpft.

„Bosbach ist ein Gegner der Erweiterung dieser Haftung auf 780 Milliarden Euro und hatte deshalb schon lange persönliche Gespräche mit Bundeskanzlerin Angela Merkel, dem Fraktionsvorsitzenden Volker Kauder und seinem Geschäftsführer Peter Altmaier geführt. In der Fernsehsendung „Hart, aber fair“ hat Bosbach diese Gespräche beschrieben. Nach der Abstimmung zum Rettungsschirm am 29. September 2011 wirkte Bosbach gebrochen, klagte über Umgangsformen und erwog sogar seinen Rückzug aus der Politik.

Bei dieser Abstimmung gab es mehrere Abweichler. Auch Bundestagspräsident Lammert wurde kräftig kritisiert, da er die Abweichler reden ließ. Im Nachgang zur Euro-Debatte stand Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU) weiter heftig in der Kritik. Lammert hatte am Abstimmungstag entschieden, den Abgeordneten Klaus-Peter Willsch (CDU) und Frank Schäffler (FDP) je fünf Minuten Redezeit in der über zweistündigen Debatte einzuräumen, und damit den Zorn aller Fraktionsführungen auf sich gezogen.

Die Spitzenleute von Union und FDP hatten bewusst keine Abweichler für die Debatte nominiert und sahen sich durch Lammert düpiert. Unionsfraktionschef Kauder hatte Lammert nach der Abstimmung sogar ausdrücklich gerügt, der Parlamentarische Geschäftsführer der Grünen, Volker Beck, nannte Lammerts Entscheidung einen „ungeheuerlichen Vorgang“. Der Ältestenrat entschied noch am gleichen Tag, der Bundestagspräsident dürfe künftig nicht mehr so verfahren.

Zwar sei es üblich, dass die Fraktionen Redner anmeldeten, aber: „Nach der Geschäftsordnung erteilt der Präsident das Wort und hat die endgültige Entscheidung über die Reihenfolge der Redner.“ (Quelle: Robin Alexander und Thorsten Jungholt, Pofalla geht CDU-Abweichler Bosbach hart an, 30.09.2011 WELT ONLINE)

Dieser Vorfall zeigt ganz klar, dass die Abgeordneten nicht unabhängig entscheiden können, da sie ihr Mandat hauptsächlich ihrer Partei zu verdanken haben. Weil sie ihre Entscheidungen an der Fraktionslinie ausrichten müssen, sind sie in Wahrheit gar keine Volksvertreter mehr, sondern Parteivertreter. Sie sind nichts weiter als Parteifunktionäre oder mit dem Wort des früheren SPD-Verteidigungsministers Hans Apel „Parteisoldaten“.

Der Abgeordnete Bosbach und andere Abweichler mussten schmerzlich erfahren, wie die Bundestagsparteien die laut Grundgesetz verbürgte Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten missachten. Wer in einer Fraktion die eigene Meinung vertritt, erntet einen respektlosen Umgang. Nur bei effektiver Gewährleistung des freien Mandats lohnt es sich für eigenständige, gedankenreiche und innovative Abgeordnete, ein Mandat überhaupt anzustreben. Nur dann können sie für ihre Ideen eintreten, auch wenn sie von der aktuellen Parteilinie abweichen.

Fazit

Fraktionszwang hat Rückwirkungen auf die individuelle Verantwortung der Abgeordneten gegenüber der Bürgern – und damit auch auf die Partizipationsmöglichkeit der Wähler. Wie können einheitlich abstimmende Abgeordnete noch für ihre politischen Aktionen verantwortlich gemacht werden? Das Mitschwimmen im großen Strom der Fraktion macht jede individuelle Verantwortlichkeit unmöglich. Es macht andererseits die Abgeordneten politisch unangreifbar und kommt so ihren Sekuritätsinteressen entgegen. Der Fraktionszwang wird deshalb von den meisten Abgeordneten nicht wirklich in Frage gestellt, ist doch die Scheu von Verantwortung prägend für unser ganzes System. Wir haben tatsächlich mit „organisierter Verantwortungslosigkeit“ zu tun, wie Roland Koch und Jürgen Rüttgers es einmal feststellten.

Dieser Vorfall beweist nicht nur die Missachtung von Art.38 GG, sondern auch die Missachtung der Geschäftsordnung des Bundestages durch die Bundestagsparteien. Hiermit wird Ihre Partei aufgefordert, unverzüglich den grundgesetzwidrigen Fraktionszwang zu beenden und den Abgeordneten die absolute Entscheidungsfreiheit nur nach ihrem Gewissen zu gewähren, wie es Art. 38 (1) GG vorschreibt. Ihre Partei hat zwar die Abgeordneten nominiert, aber sie sind gemäß Art. 38. GG die Vertreter des ganzen Volkes und **nicht** der Partei. An Aufträge und Weisungen sind sie **nicht** gebunden!

III. Justizwesen

9. Es ist die richterliche Exekutivunabhängigkeit auf Landes- und Bundesebene nach den Kriterien der Europäischen Union und des Grundgesetzes unverzüglich herzustellen.

Begründung

In der Empfehlung des Europarates über die Rolle der Richter und in den Kriterien der Europäischen Union über die Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten heißt es: „Die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde sollte von der Exekutive unabhängig sein.“ In Frankreich, Spanien, Italien, Norwegen, Dänemark und in den Niederlanden werden diese Kriterien schon erfüllt (s. Anlage 3) - in Deutschland immer noch nicht. Wenn Deutschland nicht schon Kernland der EU wäre, wäre es auf jeden Fall „ein problematischer Beitrittskandidat“.

Schon 2006 konnte man zu diesem Problem in einem SZ-Beitrag von Heribert Prantl lesen: „Es ist fürwahr ein Wunder, dass bei der Art und Weise, wie die deutsche Justiz ihr Personal rekrutiert, etwas halbwegs Gescheites herauskommt: Am Anfang der so genannten Richterlaufbahn entscheidet (zumeist) ein Ministerialbeamter über die Einstellung des Richters; er tut dies zu einem Zeitpunkt, an dem kein Mensch eine ordentliche Prognose darüber abgeben kann, wie der sich im Lauf eines langen Lebens entwickeln wird. Und am Ende, wenn es um die Spitzenpositionen geht, wählt die Politik nach ihrem politischen Gusto aus.“ (Quelle. Dr. Heribert Prantl, „Die Entfesselung der dritten Gewalt“, Süddeutsche Zeitung Nr.81 vom 06.04.2006, S. 28)

Auch Artikel 97 Grundgesetz verlangt unmissverständlich, dass die Richter unabhängig sein sollen. Im Grundgesetz ist die rechtsprechende Gewalt grundsätzlich nicht Teil der Exekutive. Sie ist keiner Ministerialverwaltung anvertraut. Die Ministerien sollten nur Hilfsdienste leisten, damit die Gerichte ihre Aufgaben erfüllen können. Zurzeit wird die Justiz jedoch von der Exekutive mit Personal ausgestattet und auch verwaltet. Die Exekutivabhängigkeit deutscher Richter ist europaweit bekannt und wird von allen als Verstoß gegen die EU-Kriterien und Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung beanstandet. Unabhängigkeit verlangt die Trennung der Rechtsprechung von der Exekutive.

Der junge Verein "Förderung von Transparenz und Gerechtigkeit in der Rechtspflege Rheinland-Pfalz e.V.“ in Haßloch hat die unverzügliche Herstellung der richterlichen Exekutivunabhängigkeit auf Bundes- und Landesebene nach den Kriterien der Europäischen Union und des Grundgesetzes am 16. Januar 2012 beantragt. Die Anträge wurden dem Bundestagspräsidenten und den 16 Landtagspräsidenten und -präsidentinnen zugesandt. Der Verein hat inzwischen viele Antworten erhalten. Es gibt Länder, die gar nicht wissen, dass sie für ihre Justiz zuständig sind (s. Anlage 4), und es gibt Länder, die ehrlich die Abhängigkeit der Justiz zugeben (s. Anlage 5).

Fazit

Die Erfüllung der richterlichen Exekutivunabhängigkeit auf Bundes- und Landesebene nach den Kriterien der Europäischen Union und des Grundgesetzes gemäß Art. 20 (2) und Art. 97 (1) ist seitens Deutschlands längst überfällig. Ihre Partei wird hiermit aufgefordert, ihrerseits für die unverzügliche Umsetzung dieser höchst überfälligen Kriterien zu sorgen.

10. Die Weisungsunabhängigkeit aller Staatsanwälte von den Justizministerien ist sicherzustellen.

Begründung

„Die Justiz als unabhängige dritte Gewalt? Davon kann in Deutschland zumindest bei den Staatsanwälten keine Rede sein“, bemerkte Dietmar Hipp im *Spiegel* bereits im August 2003. (Dietmar Hipp: „Empfehlung vom Minister“, in: *Der Spiegel* Nr.33 vom 11.August 2003 S.38) Die Münchener Oberstaatsanwältin Andrea Tietz warnt nachdrücklich vor der Gefahr der politisch motivierten Einflussnahme auf laufende Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften“ als „Eingangstor <zu den Gerichten>“. Zu Rechts verallgemeinert der *Spiegel*: „Mit direkten Weisungen und subtilem Druck greifen die Politiker in Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ein.“ Der Frankfurter Strafrechtsprofessor Peter-Alexis Albrecht stellt fest: „Es ist üblich, dass die Staatsanwaltschaft das tut, was die Politik verlangt...Fast jeder Staatsanwalt will irgendwann befördert werden. Und wer befördert werden will, muss spüren.., (Dietmar Hipp, a.a.O, S.38f.)

Staatsanwälte sind in Deutschland also weisungsgebunden. Darin liegt ein krasser Verstoß gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz und der Gewaltentrennung. Nach § 146 Gerichtsverfassung haben Staatsanwälte den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen. Die Weisungskette reicht über den Oberstaatsanwalt als Behördeleiter und den Generalstaatsanwalt bis hin zu Justizminister des jeweiligen Landes. Dadurch werden Staatsanwälte abhängig von der Politik, weil der Justizminister, gerade wenn es darauf ankommt, letztlich das Sagen hat. Das wird ihm dadurch erleichtert, dass der Generalstaatsanwalt regelmäßig politischer Beamter ist. Das heißt, dass er bei politischer „Unbotmäßigkeit“ jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, was seine Botmäßigkeit im Allgemeinen beflügelt.

Diese Abhängigkeit ist deshalb so skandalös, weil Staatsanwälte eine Schlüsselstellung im Strafverfahren haben. Gerichte können nicht von sich aus tätig werden. Die Staatsanwaltschaft entscheidet ganz allein, ob es überhaupt zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Sie bestimmt, ob Ermittlungen aufgenommen werden, in welcher Weise erfolgen und ob und in welcher Richtung Anklage erhoben wird. Auch darüber, ob ein Ermittlungsverfahren eingestellt oder gar eröffnet wird, entscheidet die Staatsanwaltschaft. Wenn es um Verfahren gegen bestimmte „Persönlichkeiten“ geht, liegt die Gefahr politischer Einflussnahme auf der Hand. Justizminister betonen immer wieder, auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen würde keinerlei Einfluss genommen. Damit wird die Problematik eigentlich schon anerkannt. Warum kann die Politik dann nicht die Abhängigkeit beseitigen und auf § 146 GVG verzichten?

Weisungen werden meist nicht schriftlich erteilt, sondern in Besprechungen oder Telefonaten. Staatsanwälte, die nicht reagieren oder auf Schriftlichkeit bestehen, müssen um ihre Karriere fürchten. Erfolgt die Weisung ausnahmsweise doch einmal schriftlich, wird es nur in der Handakte des Staatsanwalts dokumentiert, die als Dienstsinternum Dritten nicht zugänglich und selbst der Akteneinsicht durch den Verteidiger des Beschuldigten entzogen ist. Der Staatsanwalt muss nach außen die Verantwortung für etwas übernehmen, was in Wahrheit die Politik entschieden hat. Die Verschleierung der Verantwortung ist sogar strafrechtlich geschützt. Staatsanwälte, die durchblicken lassen, dass sie auf Weisung handeln, machen sich wegen Verrats von Dienstgeheimnissen strafbar (§ 353 b Strafgesetzbuch). Da die Erteilung von Weisungen ein „gesetzlich angeordnetes verschwiegenes Thema“ (so Winfried Meyer, früherer Augsburger Staatsanwalt) darstellt, erklärt das, warum die Öffentlichkeit darüber kaum je etwas erfährt, es sei denn, das Verfahren stinkt derart zum Himmel, dass ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt werden muss, dessen Bericht veröffentlicht werden muss.

Als einer der größten Skandale der Republik, der CDU-Spendenskandal aufgedeckt wurde, waren die Beschuldigten entweder Politiker oder mit solchen eng verquickt. Entsprechend massiv war der Einfluss von oben. Die von Augsburger Staatsanwälten beabsichtigte Durchsuchung der CDU-Parteizentrale und die Vernehmung des früheren CDU-Vorsitzenden Helmut Kohl unterband die Münchener Generalstaatsanwaltschaft. Sie setzte auch einen Haftbefehl gegen den flüchtigen früheren Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium Holger Pfahls, der beim Verkauf von Spürpanzern nach Saudi-Arabien bestochen worden war, für einige Tage außer Kraft. Pfahls konnte in Malaysia untertauchen. Der Leiter der Staatsanwaltschaft Augsburg hatte sogar untersagt, innerdienstliche Anweisungen in der Handakte zu vermerken, was eindeutig rechtswidrig war. Die beiden Staatsanwälte, die die Ermittlungen vor allem betrieben, ernteten dafür schlechten Lohn: Oberstaatsanwalt Jörg Hillinger starb bei einem mysteriösen Autounfall, Winfried Maier schied frustriert aus und wurde Richter am Oberlandesgericht München.

Eine Konsequenz des Weisungsrechts ist die Pflicht der Staatsanwälte in Fällen von besonderem Interesse, den Justizministern Bericht zu erstatten. So können besondere hohe „Persönlichkeiten“ im Voraus gewarnt werden. Die baden-württembergische Justizministerin Corinna Werwigg-Hertneck hatte ihren FDP-Kollegen Wirtschaftsminister Walter Döring am 17. Juni 2004 telefonisch gewarnt und über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen ihn wegen unzulässiger Finanzierung einer Umfrage informiert. Als das bekannt wurde, mussten Beide zurücktreten.

Im Januar 2008 wurde bekannt, dass ein Berliner Oberstaatsanwalt von seinem Vorgesetzten daran gehindert wurde, sich im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zum Thema jugendliche Intensivtäter zu äußern, da er einen anderen Standpunkt vertritt als die Politik. (Quelle: Hans Herbert von Arnim, Die Deutschlandakte, Bertelsmann 2008)

Fazit

Die Weisungsabhängigkeit der Staatsanwaltschaft lässt sich heutzutage nicht mehr rechtfertigen. Die Staatsanwaltschaft ist keine Verwaltungsbehörde. Sie ist Teil der Justiz und ähnelt mit ihrem der Objektivität verpflichtenden Ermittlungsauftrag den Gerichten. Auch politisch besetzte Generalstaatsanwaltschaften gehören abgeschafft. Auch der Generalstaatsanwalt darf kein politischer Beamte sein. Staatsanwälte müssen ihre Aufgaben ohne Einmischung aus dem Bereich der Politik erfüllen können. Das ist auch die Forderung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte des Europarats. Ohne Unabhängigkeit hätte es den beispiellosen Kampf der italienischen Staatsanwälte gegen die dortige Regierungskorruption nicht gegeben. Die politische Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft ist also ab sofort zu beseitigen. Sie leistet erst recht Entscheidungen Vorschub, die „verdiente Politiker“ und mächtige Wirtschaftsbesitzer schonen und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz aufs Spiel setzen. Ihre Partei wird hiermit aufgefordert, unverzüglich auch betr. Staatsanwaltschaft dem Gewaltentrennungsgebot des Grundgesetzes Folge zu leisten.

11. Wahl der Verfassungsrichter ist im Plenum sicherzustellen, wie es das Grundgesetz im Art. 94 (1) vorschreibt.

Begründung

Die Richter des Verfassungsgerichts werden ausschließlich aus Mitgliedern der Parlamentsparteien oder diesen nahestehenden Personen gewählt. So können die etablierten Parteien nicht nur die Spielregeln des Wettbewerbs mit ihren Herausforderern zu ihren Gunsten gestalten, sondern auch noch die Schiedsrichter selbst bestimmen, die über die Angemessenheit dieser Regeln wachen sollten. Ob diese dann noch ganz unvoreingenommen sind, wenn es um Auseinandersetzung zwischen den Parlamentsparteien, denen sie ihr Amt verdanken, und ihren Herausforderern geht, ist zu bezweifeln.

Oft werden auch aktive Parteipolitiker berufen. Im Bundesverfassungsgericht hat sich – jenseits aller geschriebenen Regeln - folgende Praxis eingespielt: Die eine Hälfte der 16 Richter wird ganz ungeniert von der CDU/CSU bestimmt, die andere Hälfte von der SPD, wobei – in der Zeit von kleinen Koalitionen – die größere Regierungspartei ihrem Koalitionspartner einen Posten überlässt. Die Besetzung des Verfassungsgerichts läuft unter totalem Ausschluss der Öffentlichkeit in einem Ausschuss des Bundestags und nicht im Plenum, wie das Grundgesetz es im Art.94 (1) vorschreibt.

Es fällt selbst der Staatsrechtslehre als traditionelle Stütze des jeweiligen Staates schwer, dieses Verfahren noch als verfassungsgemäß abzusegnet. Die Staatslehrer, Wilhelm Geck und Rainer Wahl haben das Unausprechliche – mutig und gegen alle Political Correctness – denn auch beim Namen genannt: **Die Besetzung des Verfassungsgerichts ist verfassungswidrig.**

Fazit

Die Besetzungspraxis des Verfassungsgerichts durch die Bundestagsparteien ist ein klarer Verstoß gegen Art. 94 GG. Ihre Partei ist verpflichtet, die grundgesetzgemäße Ordnung einzuhalten. Deshalb wird Ihre Partei aufgefordert, die grundgesetzwidrige Besetzungspraxis des Verfassungsgerichts unverzüglich einzustellen und bei den zukünftigen Besetzungen den Vorgaben des Art. 94 (1) GG Folge zu leisten. Wahl der Verfassungsrichter muss vollständig transparent sein und darf nicht durch die Exekutive erfolgen.

12. Die Bundesrichter dürfen keiner Partei angehören, damit die Gewaltentrennung gemäß Art. 20 (2) GG erfüllt wird. Einziges Auswahlkriterium sind die drei Auswahlkriterien des Art. 33 (2) GG.

Begründung

Nach den Aufnahmekriterien der Europäischen Union sollte die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde von der Exekutive unabhängig sein. Im April 2007 forderte die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes (DRB), „der Justiz die Stellung zu verschaffen, die ihr nach dem Gewaltenteilungsprinzip und nach der im Grundgesetz vorgesehenen Gerichtsorganisationen zugewiesen ist“. Tatsache ist, dass die Unabhängigkeit der Justiz durch die Exekutive eingeschränkt wird.

Noch deutlicher wird der Ausschuss für Recht und Menschenrechte des Europarats in seinem *Dokument 11993 „Behaupteter politisch motivierter Missbrauch des Strafrechtssystems in Mitgliedstaaten des Europarats“* vom 7. August 2009. Interessanterweise war die

Berichterstatterin des Ausschusses sogar die jetzige Justizministerin Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Der Ausschuss für Recht und Menschenrechte empfiehlt eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten in ganz Europa, um politisch motivierter Einmischung in einzelnen Fällen ein Ende zu setzen. Er stellt fest, dass die Unabhängigkeit der Staatsanwälte in Deutschland weitaus weniger entwickelt ist als im Vereinigten Königreich.

Die Versammlung fordert Deutschland zu folgenden Maßnahmen auf:

1. Erwägung der Errichtung eines gerichtlichen Selbstverwaltungssystems unter Berücksichtigung der föderalen Struktur der justiziellen Selbstverwaltung und entsprechend dem Beispiel der in der übergroßen Mehrheit der europäischen Staaten bestehenden Gerichtsräte, um auf diese Weise die künftige Unabhängigkeit der Gerichte zu sichern.
2. Abschaffung der Justizministern eingeräumten Möglichkeit, den Strafverfolgern in einzelnen Fällen Weisungen zu erteilen.

Allein die Statistik von den Verfassungsrichtern zeigt die felsenfeste Überzeugung von CDU, CSU, SPD und FDP, dass ihnen gemeinsam der Staat gehört. So war CDU-Mann Gebhard Müller (1959-1971) Ministerpräsident von Baden-Württemberg, CDU-Mann Ernst Benda (1971-1983) Bundesinnenminister, CDU-Mann Roman Herzog (1987-1994) Innenminister von Baden-Württemberg, SPD-Frau Jutta Limbach (1994-2002) Justizsenatorin in Berlin. Hermann Höpker-Aschhoff (1951-1954) war vorher in der FDP aktiv; Josef Wintrich (1954-1958) ebenso wie Hans-Jürgen Papier (2002-2010) in der CSU und Wolfgang Zeidler in der SPD (1983-1987) usw.

Parteibuchwirtschaft grassiert also besonders bei den Verfassungsgerichten und den oberen Bundes- und Landesgerichten, was die Unabhängigkeit der Justiz sicher nicht gewährleisten kann.

Fazit

Laut Forderungen des Europarats soll die Einstellung und Beförderung von Richtern allein nach ihrem Verdienst (Qualifikation, Integrität, Fähigkeiten und Effizienz) erfolgen. Für die Unabhängigkeit der Justiz ist also unabdingbar, dass die Richter bei Bundesgerichten keiner Partei mehr angehören. Ihre Partei ist damit aufgefordert, wegen der Herstellung der Unabhängigkeit der Justiz bei Einstellungen und Beförderungen von Bundesrichtern dem Art.20 (2)GG, Art.33 (2) GG und den Kriterien des Europarats Folge zu leisten.

13. Verletzt ein Beamter oder Richter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

Begründung

Ein wesentliches Element der funktionierenden, repräsentativen Demokratie und damit des Rechtsstaates ist die Gewaltentrennung. Gemäß demokratischem Selbstverständnis sollen die staatlichen Gewalten (gesetzgebende, gesetzvollziehende und rechtsprechende Gewalt) sich gegenseitig kontrollieren. Die gegenseitige Kontrolle soll die Mäßigung der Staatsgewalten

bewirken. Bezogen auf die Rechtsprechung bedeutet dies, dass deren Kontrolle die Bürgerin/den Bürger vor richterlicher Willkür und/oder vor Fehlentscheidungen schützen soll.

Im Gegensatz zur gesetzgebenden und zur gesetzvollziehenden Gewalt ist die rechtsprechende Gewalt (die Rechtsprechung) keiner direkten Kontrolle ausgesetzt. Die Rechtsprechung kontrolliert sich selber. Offenbar geht dies über ihre Kraft. Die der Rechtsprechung auferlegte Selbstkontrolle dienen hauptsächlich folgende Vorschriften:

1. § 339 Strafgesetzbuch (Rechtsbeugung)
2. § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz (Dienstaufsicht)

Gemäß Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ist die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Letztverbindliche Instanz für die zur Auslegung und Anwendung dieser beiden gesetzlichen Vorschriften ist der Bundesgerichtshof (BGH). Die folgenden Ausführungen beweisen, dass der BGH diese Rechtsnormen gesetzwidrig auslegt und anwendet, so dass sie nur noch sehr eingeschränkt wirken können.

1. Gesetzwidrige Auslegung und Anwendung des § 339 StGB (Rechtsbeugung)

Die Professoren Bemann, Seebode und Spindel werfen dem BGH als höchstem Strafgericht unseres Landes in der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1997, Seiten 307f, vor, diese Strafvorschrift gesetzwidrig einzuschränken. Gemäß ständiger Rechtsprechung des BGH soll nur der „elementare“, also der „schwerwiegende“ Rechtsbruch den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllen und damit strafbar sein. Dies, so die drei Professoren, missachtet den Gesetzeswortlaut.

Die einschränkende, gesetzwidrige Auslegung und Anwendung des § 339 StGB hat dazu geführt, dass seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland nur wenige Richter wegen Rechtsbeugung verurteilt worden sind. Diese gesetzwidrige Spruchpraxis des BGH hat die abschreckende Wirkung dieser Strafvorschrift nahezu ausgehöhlt und zu einem Selbstschutz richterlichen Fehlverhaltens geführt. Professor Spindel kommentiert das Ergebnis dieser gesetzwidrigen Auslegung und Anwendung im Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Auflage 1988, § 336 (§ 339), Randnummer 3, zutreffend wie folgt:

Nach unseren Erfahrungen sind die Gerichtspräsidenten nicht einmal bereit, Beschwerden über offensichtliche Fehlentscheidungen zu bearbeiten. Sie teilen dem Beschwerdeführer fast immer gesetzwidrig mit, sie dürften wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) das Fehlurteil nicht bewerten. Wenn der Richter weiß, dass er für sein Fehlurteil noch nicht einmal ermahnt wird, wie es § 26 Abs. 2 DRiG vorsieht (Vorhalt und Ermahnung), von strafrechtlichen Konsequenzen ganz zu schweigen, dann wird er nachlässig und zugänglich für gesetzwidrige Einflüsse. Der ehemalige Richter am Oberlandesgericht Köln, RA Dr. Egon Schneider, beklagt in der Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 2005, Seite 49: „Eine Crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel.“

Das Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern bestätigt die Erkenntnis, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann. Wir fordern deshalb, die Dienstaufsicht über Richter den Gerichtspräsidenten zu entziehen und sie auf einen von den Gerichtspräsidenten unabhängigen Justizombudsmann - wie in Schweden - zu übertragen. Die Politik wäre verpflichtet, diese Gesetzesvorschrift im vorgeschlagenen Sinne zu ändern.

Die durch den BGH gesetzwidrig ausgelegten und somit gegen das Gesetz angewendeten beiden Vorschriften verstoßen nicht nur gegen deren Gesetzeswortlaut, sondern auch gegen Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden ist. Dadurch wird die der rechtsprechenden Gewalt auferlegte Selbstkontrolle fast beseitigt. Eine solche Rechtsprechung ist der sogenannten „doppelten Rechtsordnung“ zuzuordnen. Sich selbst und die Seinen misst die Rechtsprechung mit ganz anderen Maßstäben als Außenstehende.

Der sehr bedenkliche Zustand der Rechtsprechung hat unseres Erachtens seine hauptsächliche Ursache in der fehlenden Selbstkontrolle der Rechtsprechung. RA Dr. Egon Schneider berichtet in der ZAP vom 24.3.1999, ZAP-Report: Justizspiegel, dass er von Anwälten so viele Berichte über Fehlentscheidungen der Gerichte erhalten hat und noch erhält, dass es von der Menge her fast möglich wäre, eine „Zeitschrift für Justizunrecht“ zu füllen. Diese BGH-Rechtsprechung beschädigt den Rechtsstaat und damit einen Teil der demokratischen Ordnung. Auch für die Rechtsprechung gilt: Unkontrollierte Macht korrumpiert.

Dr. Egon Schneider „Richter und Anwalt“ in ZAP Nr. 1 vom 9.1.1992: „Selbst wenn er (der Richter) grobe und größte Fehler begeht, ist er für die Folgen nicht verantwortlich. Dafür sorgt § 839 Abs. 2 S. 1 BGB und die schützende weite Auslegung dieser Vorschrift durch die Judikatur.“

Aus VgM-„heiße Eisen“, Nr. 4, Ende August 1977, des Vereins gegen parlamentarischen und bürokratischen Missbrauchs e.V., Dortmund (existiert nicht mehr): „Man sollte heute hierzu ‚im Namen der Bundesrepublik‘ sagen!! – denn viele Urteile entsprechen nicht dem Volkswillen.“ - Bei den Richtern ist ein großer Prozentsatz dabei, der weder in charakterlicher noch sachkundiger Weise in der Lage ist, seiner Berufung als für die Rechtspflege verantwortlich nachzukommen.

Leipziger Kommentar (zum Strafgesetzbuch), 10. Auflage 1982, § 336 StGB (Rechtsbeugung; jetzt §339), Rdnr.3:

„Dass die Rechtsbeugung ein sehr selten begangenes Delikt sei, wird oft behauptet, ist aber leider eine schon nicht mehr fromme Selbsttäuschung; richtig ist, dass sie nur selten strafrechtlich verfolgt und noch seltener rechtskräftig verurteilt wird. Die Behandlung des § 336 in der Rechtslehre krankt vielfach daran, dass sich die Autoren in allgemeinen Ausführungen zum ‚Wesen‘ der Rechtsbeugung und ähnlichem ergehen, ohne von den praktischen Fällen Notiz zu nehmen.“ (Quelle: Ethel Leonore Behrendt, „Rechtsstaat im Verzug, „Selbstverlag 1981)

„Diese Vorschrift (§ 336 StGB) entbehrt in der Bundesrepublik Deutschland jeglicher Rechtspraxis. Nicht ein einziger Fall einer Verurteilung eines Juristen wegen Rechtsbeugung erhellt aus den Kommentaren; wo es zur Anklage kam, wurde freigesprochen – von Juristen. Da könnte theoretisch im Einzelfall noch so vieles an Fakten zusammenkommen, die den Vorsatz – Wissen und Wollen – der Verhinderung richtigen Rechtsspruchs tragen: Den Vorwurf der Rechtsbeugung muss kein Jurist fürchten. Was in einem Mordprozess die Indizienkette ‚lückenlos‘ macht, hätte als Argumentation bei § 336 StGB keine Chance.“ (Quelle: Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V. <http://www.justizgeschaedigte.de/>)

Fazit

Die Erfahrungen zeigen ganz eindeutig, die Selbstreinigungskräfte bei Machtmissbrauch in der Justiz funktionieren nicht. Die Auslegung und Anwendung des § 26 Abs. 2 DRiG

(Dienstaufsicht) durch den BGH verstößt gegen den Gesetzeswortlaut und ist somit gesetzwidrig. Wenn bei Machtmissbrauch die Selbstreinigungskräfte der Justiz nicht funktionieren, muss ein unabhängiger Justizombudsmann angerufen werden können. Erst wenn auch der unabhängige Justizombudsmann versagt, sollte das Volk über eine Dienstenthebung entscheiden können. Wer Macht „Im Namen des Volkes“ ausübt, muss bei Missbrauch diese Macht durch das Volk verlieren können. Zum problemlosen Nachweis des Machtmissbrauchs sind max. Transparenz in Schriftform grundsätzlich in allen Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung der Mandanten durch die Rechtsanwälte, zwingend erforderlich. Ihre Partei wird hiermit aufgefordert, diesen dringend nötigen Reformvorschlag zu verwirklichen.

14. Der Anwaltszwang ist gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufzuheben.

Begründung

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde im Rahmen des Europarats ausgearbeitet, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 allgemein in Kraft.

Die Bereitschaft zur Unterzeichnung und Ratifikation der EMRK hat sich im Laufe der Zeit zu einer festen Beitrittsbedingung für Staaten entwickelt, die dem Europarat angehören möchten. Daher haben alle Mitgliedstaaten des Europarats die Konvention unterzeichnet und ihr innerstaatliche Geltung verschafft. Die Konvention wurde von Deutschland am 5. Dez. 1952 schon ratifiziert. Daher ist es Bestandteil des Bundesrechts und hat seine volle Geltung auch in Deutschland.

Nach Artikel 6 (3) c dieser Konvention hat jede angeklagte Person das Recht, sich selbst zu verteidigen. Diese Regelung ist auch für Deutschland gültig.

Fazit

Der deutsche Anwaltszwang ist ein klarer Verstoß gegen Art.6 der EMRK. Ihre Partei wird deshalb aufgefordert, unverzüglich seinen Beitrag zur Aufhebung des Anwaltszwanges zu leisten.

IV. Wahlsystem

15. Im Hinblick auf die Wahlzulassung sind die Vorschläge der OSZE für eine verbesserte Regelung umzusetzen.

Begründung

OSZE fordert Korrektur des deutschen Wahlrechts. Die OSZE hatte im September 2009 erstmals zu einer deutschen Wahl Beobachter entsandt. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) hat eine Reform des deutschen Wahlrechts angeregt. Die Beobachter, die 2009 erstmals eine Bundestagswahl überwachten, kritisieren die Regeln zur

Zulassung neuer Parteien. Die Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses sei bedenklich, so die OSZE.

In ihrem Bericht zur Bundestagswahl vom 27. September bemängeln die OSZE-Beobachter die derzeitigen Regelungen für die Zulassung von neuen Parteien in Deutschland. Es sei bedenklich, dass darüber im zuständigen Bundeswahlausschuss die Vertreter von solchen Parteien entschieden, die bereits im Parlament saßen. Dies könne zu Interessenkonflikten führen, so die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE).

Parlamentspräsident Norbert Lammert (CDU) hatte sich bereits bei der konstituierenden Sitzung des Bundestags für eine solche Korrektur ausgesprochen. Dass im Wahlausschuss Vertreter der etablierten Parteien über die Zulassung der Konkurrenz entschieden, sei „nicht über jeden demokratischen Zweifel erhaben“, hatte Lammert gemahnt.

Neben anderen waren die Seniorenpartei „Die Grauen“ und die Freie Union der CSU-Dissidentin Gabriele Pauli nicht zur Bundestagswahl zugelassen worden.
(Quelle: WELT ONLINE v.14.12.2009)

Auch der Düsseldorfer Rechtsgelehrte Prof. Dr. Martin Morlok übt Kritik am Verfahren der Zulassung der Parteien und der Wahlprüfung. Anlass für seine Kritik ist das Zulassungsverfahren für so genannte "Splitterparteien". Über ihre Zulassung zu den Bundestagswahlen entscheidet der Bundeswahlausschuss. Morlok kritisiert, dass in dem Gremium nur die Vertreter großer Parteien sitzen. Diese bestimmten den "Zugang zur Konkurrenz"; das könnte zur "Quelle des Misstrauens" werden. Morlok schlägt deshalb vor, dass über eine Parteizulassung allein die Unterstützerunterschriften entscheiden sollten.

Wenn eine Vereinigung für die Zulassung einer Landesliste Tausende von Unterschriften sammle, sei das ein ausreichender Nachweis für ihren Organisationsgrad. Außerdem sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, Beschwerden gegen den Wahlablauf schon vor der Abstimmung zu prüfen – bislang geht das nur nachher. (Quelle: Deutscher Bundestag, *Wahlrecht auf dem Prüfstand*)

Das Grundgesetz verbietet die Offenheit des politischen Wettbewerbs und die Chancengleichheit im Kampf um die Macht. Diese majestätischen Grundsätze können jedoch nicht in der Praxis zur Geltung kommen, denn eine professionalisierte politische Klasse bildet - über die Fraktions- und die föderalen Grenzen hinweg – Kartelle, um die Regeln des Machterwerbs und der Machtausübung in ihrem Interesse so zu gestalten, damit die eigene Existenz gesichert ist. Die Konkurrenz wird mit jedem möglichen Mittel ausgeschaltet.

Die Vertreter der großen Parteien in den Wahlausschüssen entscheiden also darüber, wer als Konkurrenz antreten darf oder nicht. Hier passt das Wort des früheren Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker „Bei uns ist ein Berufspolitiker weder ein Fachmann noch ein Dilettant, sondern ein Generalist mit dem Spezialwissen, wie man politische Gegner bekämpft.“ Das bestätigt sich gerade gegenüber Neuen vielfach. Auf dem völlig von den bisherigen Spielern beherrschten Feld ist es selbst für eine Partei mit dem besten Programm und den besten Kandidaten schwer, öffentlich als seriöser Mitspieler anerkannt zu werden. Neue Parteien müssen vielmehr damit rechnen, dass die Etablierten sie gezielt diffamieren und in eine Ecke zu stellen versuchen, um sie in den Augen der Wähler unmöglich zu machen und so die lästige Konkurrenz auf politisches Kümmerdasein zu reduzieren. (Quelle: Hans Herbert von Arnim, *Die Deutschlandakte*, Bertelsmann, 2008)

Fazit

Das praktizierte Wahlzulassungsverfahren ist ein ganz klarer Verstoß gegen die vom Grundgesetz verbrieftene Chancengleichheit. Deshalb wird Ihre Partei aufgefordert, die Chancengleichheit zu achten und unverzüglich für ein neues Wahlzulassungsverfahren zu sorgen, wodurch allein die Unterstützerunterschriften entscheiden sollen.

V. Politische Parteien

16. Das Erheben von Mandatsbeiträgen (=Parteisteuern) ist grundgesetzwidrig und nicht gestattet.

Begründung

Abgeordnete, Kommunalvertreter und sonstige Inhaber von öffentlichen Ämtern müssen ihren Parteien – zusätzlich zum normalen Mitgliedsbeitrag – Teile ihrer Bezüge abtreten, sozusagen als Gegenleistung für die Verschaffung des Amtes. Die Schatzmeister behaupten zwar immer noch, dass die Amtsträger die freiwillig entrichten würden. Auch hier hat sich der Korruption typische Gedanke des Tauschgeschäfts eingenistet: die ritualisierte Zahlung als Gegenleistung für eigentlich nicht käufliche Akte, die Verschaffung und Erhaltung staatlicher Ämter.

Parteisteuern werden von allen Parteien erhoben. Der größte Teil fällt auf kommunaler Ebene an. Die Diäten sind dort zwar sehr viel niedriger als in den Landesparlamenten und im Bundestag. Aber die Zahl der Mitglieder von Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen ist sehr viel größer. Zudem wird ihnen meist ein höherer Prozentsatz ihrer Entschädigung abgezogen, was häufig bereits durch die Verwaltung erfolgt, so als ob es sich um einen völlig korrekten Vorgang handelt.

Diese Summen werden in dem Rechenschaftsberichten in der Spalte 2 (s. Anlage 6) unter „Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge“ aufgeführt, was ein klarer Beweis ist, dass es hier grundsätzlich nicht um freiwillige Spenden handelt. Es sind reguläre Beiträge, die man zahlen muss, wenn man die Unterstützung der Partei nicht verlieren will. Die auf diese Weise erhobenen „Parteisteuern“ machen über 50 Millionen Euro im Jahr aus.

Hier zeigt sich, wem die Politiker in Wahrheit ihre Stellung verdanken, den Parteien und nicht etwa den Bürgern, die – entgegen den Verfassungen und der demokratischen Idee – nichts zu sagen haben. Parteiensteuern laufen auf eine indirekte Staatsfinanzierung der Parteien hinaus. Denn sie werden praktisch bei der Bemessung der staatlichen Bezahlung daraufgeschlagen. Sie unterlaufen so die festgelegte „absolute Obergrenze“ für staatliche Zuschüsse an Parteien, was wahrscheinlich kein großes Problem mehr ist, da die „absolute Obergrenze, von den Parteien inzwischen dynamisiert wurde. D. h. sie steigt jedes Jahr.

Die Parteisteuern werden den Abgeordneten unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit von der Partei abgepresst. Wer sie nicht freiwillig zahlt, läuft Gefahr bei der nächsten Wahl nicht wieder aufgestellt zu werden. Solcher Druck widerspricht dem Sinn der Diäten, die ja zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten gewährt werden, wie Art.48 Grundgesetz ausdrücklich aussagt. Parteisteuern sind nicht nur politisch hochproblematisch, sondern auch grundgesetzwidrig.

Die illegalen Parteisteuern werden zudem staatlich subventioniert, und das sogar in zweifacher Weise. Die Zwangsabgabe gilt als steuerbegünstigte Zuwendung, so dass die Politiker sie rund zur Hälfte von ihrer Steuer abziehen können. Zusätzlich erhält die Partei darauf noch einmal einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 38%. Mit einer Nettobelastung z. B. von 1500 € kann der Mandatsträger seiner Partei 3000 € zuwenden, die darauf vom Staat noch einmal 1140 € erhält. Das Ergebnis ist geradezu pervers: Der Staat belohnt die grundgesetzwidrige Transaktion, indem er sie mit mehr als dem Eineinhalbfachen (genau 176 %) bezuschusst.

Die doppelte Begünstigung von Zuwendungen soll die Verwurzelung der Parteien in der Bevölkerung finanziell belohnen. Das impliziert Freiwilligkeit. Parteisteuern aber sind genau das Gegenteil: Weder kommen sie von der Bürgerschaft, noch erfolgen sie freiwillig. Sie sind nicht Ausdruck von Verwurzelung in der Basis, sondern der Abgehobenheit und Selbstgenügsamkeit der Politik. Hierzu kommt, dass die Schatzmeister die Steuervergünstigungen überhöht festgesetzt haben, und auch das wegen der Parteisteuer, um nämlich die Politiker bei Stange zu halten und die Einnahmen der Parteien zu sichern. Sie haben die steuerbegünstigten Beträge in verfassungswidriger Weise so hoch gesetzt, dass die Parteisteuern möglichst voll erfasst werden.

Parteisteuern sind Relikte aus vergangener Zeit, als Parteien noch keine staatlichen Zuschüsse bekamen und die Parlamentsfraktionen noch nicht vom Staat ausgehalten wurden. Heute passen sie nicht mehr in ein angemessenes Finanzierungssystem. Nur können die Schatzmeister der Parteien, die auch die Gesetzgeber in ihrem Sinne führen, nicht loslassen. (Quelle: Hans Herbert von Arnim, Die Deutschlandakte, Bertelsmann 2008)

Fazit

Der Komplex Parteisteuern ist also in dreifacher Hinsicht sinn- und grundgesetzwidrig:

- Ihr Abpressen widerspricht dem Sinn der Diäten (Art.48 GG), die Unabhängigkeit des Abgeordneten zu sichern, und unterläuft die Obergrenze für die Staatsfinanzierung der Parteien.
- Die doppelte Subventionierung von Parteisteuern läuft deren grundgesetzrechtlichen Sinn, die Verwurzelung der Parteien zu prämiieren, diametral entgegen.
- Die staatliche Begünstigung überhöhter Beträge, die die Schatzmeister gerade wegen der Parteisteuern durchgesetzt haben, ist ebenfalls grundgesetzwidrig. (Quelle: Hans Herbert von Arnim; Die Deutschlandakte, Bertelsmann 2008)

Deshalb wird Ihre Partei aufgefordert, dieses unzeitgemäße und grundgesetzwidrige Element ihrer Einnahmen, wie die Parteisteuern es sind, unverzüglich zu beseitigen.

17. Um die Chancengleichheit herzustellen, hat die Parteienfinanzierung grundsätzlich durch ein unabhängiges Gremium zu erfolgen und ist so zu gestalten, dass alle Parteien, die bei einer Wahl angetreten sind, unabhängig vom Wahlergebnis gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Begründung

Es wurde schon erwähnt, dass das Grundgesetz die Offenheit des politischen Wettbewerbs und die Chancengleichheit im Kampf um die Macht verbrieft. Neue Parteien haben es jedoch schwer, hochzukommen. Um überhaupt anerkannt zu werden, müssen sie sich Zulassungsverfahren stellen, bei denen die Kriterien generalklauselartig vage sind. Das schafft Rechtsunsicherheit, unter der gerade Neue besonders leiden. Zudem entscheiden ganz unterschiedliche Stellen nach unterschiedlichen Maßstäben über die Anerkennung. Das Finanzamt erteilt die Steuerbegünstigung von Beiträgen und Spenden. Kommunale Behörden prüfen, ob für die Teilnahme an Wahlen die erforderlichen Unterstützerunterschriften den komplizierten Anforderungen genügen. Letztlich entscheiden über die Zulassung zu Parlamentswahlen Bundes- und Landeswahlleiter sowie Kommissionen, die ausschließlich mit Mitgliedern der etablierten Parteien besetzt sind, was die OSZE 2009 kritisiert hat.

Bis neue Parteien also überhaupt die Möglichkeit erhalten, um Stimmen zu werben, gehen sie einen schweren Gang. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Etablierten den Weg absichtlich mit Fallstricken gepflastert haben. Schließlich bedrohen Herausforderer den von ihnen mit allen Mitteln verteidigten Status quo, auch unmittelbar finanziell. Selbst wenn die Neuen nicht ins Parlament einziehen, schmälern sie den etablierten Parteien die Staatsmittel.

Aufgrund des Parteiengesetzes (§ 18 PartG) erhalten die Parteien jährlich staatliche Mittel (ehemals Wahlkampfkostenerstattung). Maßgebend für deren Höhe ist ihre „Verwurzelung in der Gesellschaft“, gemessen an den bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielten Stimmen, der Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Höhe der durch sie eingeworbenen Spenden.

Insgesamt darf die staatliche Teilfinanzierung einer Partei die Summe der anderen Einnahmen jedoch nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die vom Staat gezahlte Summe an alle Parteien darf die sogenannte „absolute Obergrenze“ nicht überschreiten. Der Innenausschuss hat am 6. Juli 2011 den Weg freigemacht, diese Obergrenze auf 141,9 Millionen € (2011) und schließlich auf 150,8 Millionen € (2012) zu erhöhen. Die „absolute Obergrenze“ wurde damit dynamisiert. Die staatlichen Mittel an eine Partei sind hierbei maximal so hoch, wie die Einnahmen der Partei aus anderen Quellen wie z. B. Mitgliedsbeiträge oder Parteispenden. Diese „relative Obergrenze“ ist vor allem für Kleinparteien relevant.

Die Mittel der einzelnen Parteien berechnen sich wie folgt:

- 0,70 € für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme (Zweitstimme) beziehungsweise jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war. Für die ersten 4 Millionen Stimmen erhöht sich der Wert auf 0,85 €.
- 0,38 € für jeden Euro, den sie als Zuwendung (Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge sowie rechtmäßig erlangte Spenden) erhalten haben. Dabei werden jedoch nur Zuwendungen bis zu 3.300 € je natürliche Person berücksichtigt. Parteien, die in einem Land nicht mit einer Liste zugelassen waren, haben Anspruch auf die Finanzierung, sofern sie 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Um am System der staatlichen Teilfinanzierung teilzunehmen, muss eine Partei bei der letzten Bundestagswahl oder Europawahl mindestens 0,5 % der gültigen Stimmen oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahl 1,0 % der gültigen Stimmen erhalten haben. Diese Einschränkung gilt jedoch **nicht** für Parteien nationaler **Minderheiten**. (Quelle: Wikipedia)

Fazit

Für Parteien nationaler Minderheiten gilt keine Einschränkung, um am System der staatlichen Teilfinanzierung teilzunehmen. Mit dieser Regelung werden jedoch die nationalen Parteien diskriminiert. Um die im Grundgesetz verbrieftene Chancengleichheit hinsichtlich Parteifinanzierung herzustellen, wird Ihre Partei aufgefordert, die Einschränkung für nationale Parteien unverzüglich aufzuheben.

18. Erzielte Einnahmen aus Veranstaltungen und Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstigen mit Einnahmen verbundener Tätigkeit - Pos. 7 der Einnahmenrechnung (s. Anlage 6) - sind mit allen Einzelbeträgen und Namensnennung aller Geschäfts- und Vertragspartner im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

Begründung

Wenig Transparenz herrscht bei dem Weg, über den Unternehmen und Verbände ihr Geld den Parteien zukommen lassen können: dem Partesponsoring. Hier ist aus den Berichten weder zu entnehmen, wie viel die einzelnen Parteien durch Sponsoring eingenommen haben, noch wer gesponsert hat und damit natürlich auch nicht, wer wie viel gesponsert hat. In den Berichten verschwinden die Sponsoringeinnahmen unter dem Posten "Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit."

Es handelt sich hier um nicht unerhebliche Summen. Sie zeigt allerdings auch, dass Sponsoring genauer ausgewiesen werden muss, da nur schwer zwischen den Einnahmen etwa aus dem Verkauf von Publikationen und Sponsoringeinnahmen unterschieden werden kann. Sponsoringeinnahmen sollten ebenso wie Parteispenden ab 2.000 Euro in den Rechenschaftsberichten mit Angaben zu Sponsor und Art des Sponsorings transparent aufgeführt werden. Die Sponsoringaffären der letzten Jahre illustrieren den Handlungsbedarf hier ebenso wie die Forderungen internationaler Organisationen.

Knapp 150 Millionen Euro Spenden erhielten die im Bundestag vertretenen Parteien 2009. Bei mehr als 80 % dieser Summe, bleiben die Spender/innen wegen laxer Offenlegungsregeln unbekannt. Nicht zuletzt deshalb hat die von Deutschland mitgegründete "Staatengruppe gegen Korruption" (GRECO) die Intransparenz der deutschen Parteienfinanzierung kritisiert. Die Regierungsfractionen wollen dies aber nicht ändern

Im 2009 veröffentlichten „Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland“ werden zehn Empfehlungen formuliert, um mehr Transparenz und bessere Regeln bei Parteispenden und -sponsoring zu erreichen. Deutschland wurde darin aufgefordert, bis zum 30. Juni 2011 über die Umsetzung der Empfehlungen zu berichten.

So empfiehlt der Bericht, dass geklärt werden solle "unter welchen Bedingungen Partesponsoring erlaubt ist und welches Rechts-, Rechnungslegungs- und Finanzsystem

gelten soll.“ (Empfehlung VI) Seit Jahren – spätestens seit der Sponsoring-Affäre um Jürgen Rüttgers – wird hier parteiübergreifend Regelungsbedarf festgestellt. Passiert ist seither nichts.

Unternehmern wurde ein so genanntes „Partnerpaket“ für 14.000 EUR angeboten. Es beinhaltete einen Stand im Foyer (10-15 qm) plus „Fototermin und Rundgang mit dem Ministerpräsidenten und den Minister/innen“. Wer zusätzlich ein privates Gespräch mit Rüttgers wollte, konnte das für weitere 6.000 Euros ordern. Die Standmiete war überzogen. Damit floss Geld ohne eine angemessene Gegenleistung.

Es handelt sich hier eigentlich um eine verdeckte Form der Parteienfinanzierung, die nicht in den Spendenberichten der Parteien auftaucht. *LobbyControl meint*: Parteien sollten verpflichtet werden, auch Zuwendungen wie Standmieten auf Partei-Events oder Werbeanzeigen in Partei-Zeitungen zeitnah und umfassend offen zu legen.

Die Art und Weise des Umgangs mit dem Bericht einer von Deutschland selbst gegründeten Initiative (GRECO) lässt stark zu wünschen übrig. Quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden die Beratungen erst monate- oder gar jahrelang verschleppt, um dann schließlich nicht mehr zu tun, als den Bericht mit z.T. fadenscheinigen Argumenten zurückzuweisen. (Quelle: Homepage *LobbyControl*)

„Als die sächsische CDU am 1. Juli zu ihrem Sommerfest auf Schloss Wackerbarth in den Radebeuler Weinbergen einlud, ließ sich die Partei von namhaften "Partnern" unterstützen, darunter BMW, die Versicherung HDI und die Deutsche Automatenwirtschaft. Auf ihrer Homepage bedankte sich die CDU bei nicht weniger als 26 Unternehmen "für die gute Zusammenarbeit" bei dem Sommerfest.

Viele andere Landesverbände veranstalten ähnliche Partys. Parteimitglieder, Unternehmer und Journalisten amüsieren sich bei Steak und Bier, dazu gibt es meistens eine Cover-Band, natürlich alles gratis. Finanziert werden die Sausen auch durch die Sponsoren. Sie dürfen sich dafür mit Ständen auf den Sommerfesten und mit ihrem Logo auf dem Programmheft präsentieren.

Doch wie viel Geld die "Partner" für diese Werbung bezahlen, bleibt oftmals geheim. Die Parteien können Einnahmen aus dem Sponsoring beim Finanzamt als "Einnahmen aus Veranstaltungen" oder "Sonstige Einnahmen" verbuchen. Einzelne Geldgeber brauchen sie nicht gesondert ausweisen. Immer wieder stehen die Parteien daher im Verdacht, dass hinter einigen Sponsoring-Geldern in Wahrheit verdeckte Parteispenden stehen. (SPIEGEL ONLINE v. 29.06.2011)

„Wenn die Sparkasse die Bratwürstchen und die Bierchen spendiert: Wolfgang Wieland (Grüne) klagt im Interview mit dem SPIEGEL die fragwürdige Finanzierung politischer Sommerfeste an - und fordert, dass die Parteien die Sponsorengelder offen angeben.

Jede Woche feiern Parteien und Landesregierungen in der Sommerzeit ihre Sommerfeste mit Freibier, Gratiswürstchen und musikalischer Unterhaltung für Tausende Gäste. Zum größten Teil sind die Veranstaltungen durch Sponsoren finanziert. Das ist eine kritische Sache. Wenn die Regierenden nur noch mit der Bevölkerung feiern können, wenn die Wirtschaft das bezahlt, stimmt etwas nicht. Das sind keine karitativen Einrichtungen. Unternehmen haben politische Interessen. Von daher sieht Wieland es auch dann kritisch, wenn etwa die Sparkasse oder kommunale Versorgungsunternehmen als Sponsoren auftreten.

Parteien können Sponsoringmittel beim Finanzamt als "Sonstige Einnahmen" verbuchen. Die Öffentlichkeit erfährt nicht mal, wie viel die einzelnen Unternehmen für ihre Stände bezahlt haben. Offenheit sieht anders aus. Da ist null Transparenz. Umso unverständlicher, dass die schwarz-gelbe Bundesregierung daran nichts ändern will.“ (SPIEGEL ONLINE v. 03.07.2011)

Fazit

Die Empfehlungen von GRECO im 2009 veröffentlichten „Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland“ zu mehr Transparenz und bessere Regeln bei Parteispenden und –sponsoring sind unverzüglich umzusetzen. Ihre Partei wird aufgefordert, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen.

19. Die staatliche Parteienfinanzierung ist regelmäßig in einem umfassenden „Parteienfinanzungsbericht“ transparent zu machen, so dass auch über die Zuwendungen an die Fraktionen der Parteien im Bundestag und in den Landesparlamenten und die Pauschalzuschüsse an die parteinahen Stiftungen Auskunft gegeben wird.

Begründung

Als eines der erfolgreichsten Mittel zur Geldbeschaffung haben sich die parteinahen Stiftungen erwiesen. Die „Stiftungen“ der Bundestags-Parteien finanzieren sich nicht aus Geld, das Private für gemeinnützige Zwecke gestiftet haben, sondern fast ganz aus Staatszuschüssen, die den Steuerzahler ungefähr 500 Millionen Euro im Jahr kosten. Genaues weiß man nicht, denn ihre Finanzierung besteht aus einem Wust von Globalzuschüssen und projektbezogenen Zuschüssen, deren exakte Höhe der Öffentlichkeit verborgen wird. Normalerweise muss derjenige, der Zuschüsse erhält, auch Eigenmittel nachweisen. Von diesem Erfordernis sind die parteinahen Stiftungen jedoch befreit.

Juristisch sind die Parteistiftungen – mit Ausnahme der Friedrich-Ebert-Stiftung – keine Stiftungen, sondern nur eingetragene Vereine, die – anders als Stiftungen – keiner staatlichen Aufsicht und Rechnungslegungspflicht unterliegen. (Wikipedia)

Kritiker wie Fritz Goergen, der ehemalige Chef der FDP-nahen Friedrich-Naumann-Stiftung, weisen darauf hin, dass die etablierten Parteien über die parteinahen Stiftungen an sich verbotene Umwegfinanzierung betreiben, um die finanzielle Obergrenze bei der staatlichen Parteienfinanzierung auszuhebeln. So habe das Bundesverfassungsgericht Anfang der achtziger Jahre gesagt, Meinungsumfragen und parteiennützliche Wahlforschung seien den Stiftungen verboten. Tatsächlich tun sie das laut Fritz Goergen aber nach einer kleinen Schamfrist längst wieder.

Brüssel hat ab 2008 europäisch finanzierte Parteistiftungen eingeführt. „Europas politische Parteien haben damit einen neuen Dreh gefunden, ihre Kassen noch üppiger zu füllen. Sie gründen "europäische Stiftungen", die von der EU mit Millionen bedacht werden. Schon seit Jahren bekommen die Zusammenschlüsse ideologisch nahestehender Gruppen, wie die Sozialdemokratische Partei Europas oder die konservativ-christdemokratische Europäische Volkspartei, etwa 85 Prozent ihrer Ausgaben aus Brüsseler Schatullen ersetzt. 2004 waren das

noch bescheidene 3,2 Millionen Euro. Im Jahr 2008 flossen 10,6 Millionen. Mitglieder dieser supranationalen Gebilde sind Parteien, die in ihren Heimatländern ohnehin aus Steuerkassen alimentiert werden. Viele haben sich außerdem eine Stiftung zugelegt, die ebenfalls subventioniert wird. Dieses lukrative Doppelspiel läuft, nach "Pilotprojekten" nun auch in Brüssel an: Fünf Millionen Euro aus der Reservekasse des Parlamentshaushalts waren für die neuen Polit-Stiftungen für 2008 reserviert. 2009 gab es mehr. Zum ökonomischen Nutzen kommt ein praktischer Nebeneffekt: die Möglichkeit, altgediente Kader zu ehren oder zu versorgen.“ (Quelle: DER SPIEGEL v.12.01.2008)

Die Stiftungen der deutschen Parteien marschieren bei dem Projekt voran. Dabei sind die deutschen Parteien längst europaweit aktiv und unterhalten in allen wichtigen EU-Ländern eigene Niederlassungen. Im Vergleich zu Parteien in anderen Ländern kassieren die deutschen Parteistiftungen die fünfzigfachen Zuschüsse. In Brüssel kommen sie noch leichter an neue Geldtöpfe als in Berlin. 2008 stiegen die Mittel im EU-Haushalt für Europäische Politische Stiftungen auf 4 Millionen Euro, 2009 auf 5 Millionen Euro.

Nicht nur die Parteistiftungen sondern auch die Fraktionen im Bundestag und in den Landesparlamenten werden mit Staatsgeld zugeschüttet und die Fonds für Abgeordnetenmitarbeiter drastisch ausgeweitet. Hier hat das Bundesverfassungsgericht eine Deckelung versäumt. Die Parteien schöpfen aus vier Töpfen, und nachdem das Gericht auf einen den Deckel gelegt hat und nur eine begrenzte Entnahme daraus erlaubt, bedienen sich die Parteien aus den drei anderen umso ungenierter. Die Fraktionen der Parteien, die ebenfalls Öffentlichkeitsarbeit machen, bekommen im Bund und in den Ländern weit über 200 Millionen Euro. Der Umfang dieser beiden Finanzierungsformen (Stiftungen und Fraktionen) hat sich mehr als vervierzigfacht, seitdem das Bundesverfassungsgericht der Staatsfinanzierung der Parteien Ende der Sechzigerjahre Grenzen zog.

Alle Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für die direkte Staatsfinanzierung der Parteien durchgesetzt hat, werden von den Stiftungen unterlaufen. Eine Stiftung erhält nur Geld, wenn ihre Mutterpartei im Bundestag vertreten ist. Es gibt keinerlei Obergrenzen für das Staatsgeld. Die Stiftungen brauchen keine öffentliche Rechenschaft über ihre Finanzen zu geben. Selbst für Großspenden gilt keine Veröffentlichungspflicht. Wie viel die Stiftungen bekommen entscheidet der Haushaltsausschuss des Bundestages in nicht öffentlicher Sitzung. Der Schlüssel für die Verteilung der Mittel und die Beträge sind in keinem Gesetzblatt veröffentlicht. Ein dem Parteiengesetz entsprechendes Stiftungsgesetz fehlt. Die Gelder sind auf eine Vielzahl von Einzeltiteln des Bundeshaushalts verteilt und selbst für Experten schwierig zu ermitteln.

Das jahrzehntelange Wachstum der Stiftungsfinanzierung profitiert also von einem gewaltigen Kontrolldefizit. Die Stiftungsfinanzierung verstößt gegen das Gebot der Regelung durch Gesetz, untergräbt in drastischer Weise die Offenheit und Chancengleichheit des politischen Wettbewerbs sowie der innerparteilichen Demokratie, denn die Stiftungen sind in der Hand der Parteispitzen. Die Rechnungshöfe können das Kontrolldefizit nicht beheben., da sie nur die Verwendung der bewilligten Mittel kontrollieren, aber nicht ihre Bewilligung, die das eigentliche Problem ist.

Alle Tätigkeiten der Stiftungen lassen sich von anderen Einrichtungen viel besser wahrnehmen. Soweit die Stiftungen Kaderausbildung und Politikberatung der Parteien betreiben, sollten diese Arbeiten gleich an die Parteien übertragen werden. (Quelle: Hans Herbert von Arnim, Die Deutschlandakte, Bertelsmann 2008)

Fazit

Die Finanzierung der Stiftungen und der Fraktionen sind grundsätzlich Parteifinanzierungen über Umwege. Gemäß Art. 21 (1) S. 3 GG müssen die Parteien **ohne** Ausnahme über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Ihre Partei wird aufgefordert, gemäß Artikels 21 (1) GG auch über die Zuwendungen an die Fraktionen der Parteien im Bundestag und in den Landesparlamenten, sowie die Pauschalzuschüsse an die parteinahen Stiftungen öffentlich Rechenschaft zu geben, da diese Summen unmittelbar zur Finanzierung Ihrer Partei beitragen.

20. Die verbreitete Ämterpatronage durch politische Parteien ist unverzüglich zu beenden.

Begründung

Die Fähigsten sollten in die staatlichen Ämter. Das gilt als große Errungenschaft der Demokratie. Wie steht es jedoch mit der Praxis in unserer Republik? Der frühere Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat das schon zutreffend formuliert: Die Parteien sind dabei, sich den Staat zur Beute zu machen. Die Parteien stellen nämlich nicht nur das Parlament und die Regierung, was völlig in Ordnung ist, sondern nehmen auch da Einfluss, wo sie eigentlich nichts zu suchen haben, zum Beispiel in der Verwaltung. Sie beeinflussen die Personalauswahl vielfach bis hinunter zum kleinen Beamten und öffentlichen Angestellten.

Durch die Ämterpatronage wird ein dreifaches Ziel verfolgt: die Belohnung von Parteigängern (Versorgungspatronage), die Sicherung der Macht (Herrschaftspatronage) und zusätzlich die Demonstration des eigenen Einflusses nach außen (Demonstrationseffekt), was einen disziplinierenden Effekt auf alle Anderen ausübt. Da alle Patronage betreiben – auf Bundes-, Landes-, Kommunal- und Europaebene, nur mit unterschiedlichen Vorzeichen -, pflegt keine Partei die anderen wegen dieses Beutesystems öffentlich zu kritisieren. Im Gegenteil, jede will mit den anderen mindestens gleichziehen. So nährt Ämterpatronage Ämterpatronage – ein Teufelskreis, der immer tiefer in den Sumpf führt.

Ein weites Feld für Belohnungen bieten die öffentlichen Wirtschaftsunternehmen. Fast kein Elektrizitätswerk, keine öffentliche Sparkasse, kein städtischer Verkehrsbetrieb, kein irgendwie zum öffentlichen Dienstleistungssektor gehöriger Betrieb wird nicht auch als Versorgungsunternehmen für Parteigänger missbraucht. Ein fatales Beispiel bieten die Landesbanken von Nordrhein-Westfalen und Sachsen, sowie Bayern. Dort hat die Unfähigkeit politisch infiltrierter Unternehmensführung etliche Milliarden Verluste verursacht. Für die Parteikasse lohnt sich die Patronage, denn als Gegenleistung müssen die Begünstigten aus ihrem Amtsgehalt nämlich laufend Sonderzahlungen an ihre Partei abführen.

Die Parteien versuchen, alle möglichen Kontrollinstanzen mit ihren Leuten zu besetzen. Davon sind betroffen:

- hohe Gerichtshöfe, auch Verfassungsrichter, eigentlich alle Gerichte
- die Spitzen der Rechnungshöfe,
- wichtige Positionen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten,

- Sachverständigenkommissionen und sonstige Einrichtungen der wissenschaftlichen Politikberatung.

Mit der breit praktizierten Ämterpatronage werden diejenigen Bereiche kolonisiert, welche die Politik eigentlich überwachen sollten. Das schwächt die Kontrolle in Bezug auf parteilich bedingte Fehlentwicklungen und unterläuft die Gewaltenteilung.

Z. B. am Bundesrechnungshof gehört der Präsident regelmäßig der einen und der Vizepräsident der anderen großen Partei an. Würden die Spitzen der Rechnungshöfe nicht von denen ausgewählt, die sie kontrollieren sollen, sondern unmittelbar vom Volk, würden die Kontrolleure mit Sicherheit ganz anderen Druck auf die politische Klasse entfalten. Dann würden sie die Interessen der Bürger sehr viel massiver wahrnehmen und nachdrücklich Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung und der gesamten Politik einfordern, was eigentlich auch ihre Aufgabe ist.

Auch ein wichtiges Prestigeobjekt der Politik ist der Rundfunk. Fritz Schenk, ehemaliger Moderator des ZDF-Magazins, stöhnte schon vor Jahren, es sei nicht zutreffend, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten von den Parteien dominiert würden, sie gehörten ihnen. Dies wird besonders deutlich, wenn es um Spitzenpositionen geht, und man kann sich nicht über die Besetzung einigen. Bei der Wahl des Ex-ZDF-Intendanten Markus Schächter kam es zu einem monatelangen erbitterten, auch vor der Öffentlichkeit nicht mehr zu verheimlichenden Ringen zwischen Union und SPD, bis man sich schließlich – nach vielen vergeblichen Anläufen - einigen konnte.

Auch Sachverständigenkommissionen werden zunehmend nach Parteiproporz besetzt, besonders wenn es um die eigene Bezahlung und Versorgung der politischen Klasse geht. So war z. B. die sogenannte „Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteifinanzierung“ unter dem Vorsitz der damaligen Präsidentin des Bundesrechnungshofs, Hedda von Wedel, realistisch betrachtet weder unabhängig noch sachverständig. Ihre fünf Mitglieder standen den Parteien sehr nahe und keiner von ihnen hatte sich vor seiner Berufung in die Kommission mit der Materie „Parteifinanzierung“ intensiv befasst.

Ämterpatronage ist illegal. Nach den Beamtengesetzen und dem Grundgesetz ist die meist verdeckte Form der Privilegierung der einen Gruppe und die Diskriminierung der anderen Gruppe streng verboten. Sie reduziert die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und bläht ihn zugleich auf. Wer kein oder nicht das richtige Parteibuch besitzt, hat im öffentlichen Dienst oft keine Chance. (Quelle: Hans Herbert von Arnim, Die Deutschlandakte, Bertelsmann 2008)

„Die Parteibuchwirtschaft bei der Besetzung ausnahmslos aller staatlichen Positionen sollte in Deutschland nicht länger toleriert werden. Sie führt zu einer Negativauslese. Es ist nicht einzusehen, warum der Leiter einer staatlichen Musikschule, der Staatsanwalt und der Polizeichef einer Stadt Parteigänger der einen oder anderen Gruppierung sein müssen. Der Musikdirektor sollte etwas von Musik verstehen, der Staatsanwalt als Jurist einen Namen besitzen, der Polizeichef sich mit Verbrecherjagd auskennen. Sie sollten Noten, das Strafgesetzbuch und eine Pistole mit sich tragen, aber nicht das Parteiabzeichen. Das Grundsatzprogramm von CDU oder SPD muss keiner der drei kennen. Die sachkundigen Bürger ohne Parteibuch, heute von den Parteien gern als „unpolitisch“ bezeichnet, sind eine wertvolle Personalressource für das Land. Sie sollen stärker als bisher Verantwortung übernehmen dürfen.“ (Quelle: Gabor Steingart, Die gestohlene Demokratie, Piper 2009)

„Warum unternimmt selbst das Bundesverfassungsgericht nichts gegen Ämterpatronage – trotz deren offensichtlicher Verfassungswidrigkeit? Weil das Gericht selbst im Glashaus sitzt; seine Mitglieder werden ja ebenfalls von den Parteien bestimmt.“ (Hans Herbert von Arnim)

Fazit

Der gleiche Zugang qualifizierter Bewerber zu den öffentlichen Ämtern, die nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung besetzt werden, ist im Grundgesetz garantiert. Das Grundgesetz betont im Art.33 Abs.2, dass Beamten- und Richterstellen nur nach persönlicher Qualifikation und fachlicher Leistung vergeben werden dürfen. Tatsächlich wird „Parteibuchwirtschaft“ in immer weiteren Bereichen praktiziert. Somit geraten auch die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art.20 Abs.3 GG) und das Gebot, dass alle Bürger vom Staat gleich zu behandeln sind (Art.3 GG) in Gefahr. Ihre Partei wird aufgefordert, gemäß Art.33 Abs.2 GG, den Zugang zu den öffentlichen Ämtern allen qualifizierten Bewerbern ab sofort zu gewährleisten. Die Personalauswahl darf nicht durch Parteimitglieder erfolgen.

VI. Öffentliche Verwaltung

21. Deutschland sollte, um zu Europa und der Welt aufzuschließen, das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes verbessern. Die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes durch Bürgerinnen und Bürger ist zu fördern, indem jedermann kostenlosen Zugang zu allen Akten öffentlicher Dienststellen hat. Gebühren und lange Bearbeitungszeiten sind abzubauen.

Begründung

84 Staaten mit ca. 4,5 Milliarden Bürgern weltweit haben ein besseres Informationsfreiheitsgesetz als deutsche Bürger im Bund (<http://rti-rating.org/results.html>). 5 Bundesländer, darunter Bayern, haben noch nicht einmal ein Informationsfreiheitsgesetz.

Die FTI-Rating zur Bewertung des Rechtsrahmens für Recht auf Information wurde von Access Info Europe und dem Zentrum für Recht und Demokratie entwickelt. Das Zentrum für Recht und Demokratie ist eine internationale Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Kanada, die sich auf die Förderung der grundlegenden Rechte für die Demokratie einschließlich des Rechts auf Informationen konzentriert. (s. www.law-democracy.org)

Access Info Europe ist eine Menschenrechtsorganisation, die sich für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Zugang zu Informationen in Europa als Instrument zur Verteidigung der bürgerlichen Freiheiten und der Menschenrechte einsetzt.

Bewertung des Rechtsrahmens für Recht auf Information wurde in 89 Ländern durch Forscher 2010/2011 durchgeführt und anschließend von lokalen Juristen geprüft und kommentiert. Die Ergebnisse der weltweit ersten Bewertung der FTI-Gesetze in 89 Ländern zeigt eine signifikante Verbreitung von 39 Punkten (Österreich) bis 135 Punkte (Serbien) bei einer möglichen Höchstzahl von 150 Punkten.

In Ländern, in denen eine nationale Überprüfung des Informationszuganges stattfindet, ergeben sich noch leichte Verschiebungen der Ergebnisse. Wenn jedoch der Kern des

rechtlichen Rahmens für den Schutz dieses Grundrechts beschränkt ist, ist der Zugang zu Informationen bezüglich des Umfangs begrenzt. Die überwiegende Mehrheit der bewerteten Länder (87%) erreichen eine Punktzahl von über 60 Punkten bei möglichen 150 Punkten.

Die Analyse zeigt riesigen Raum für Verbesserungen: Zwei Drittel der Länder (64%) im mittleren Bereich erzielten, zwischen 60 und 100 Punkte von 150 möglichen Punkten. Typische Schwächen waren der begrenzte Anwendungsbereich, Mängel in Aufsicht und Rechtsmittel Mechanismen, der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen und das Bewusstsein für das Recht der Öffentlichkeit, den Zugang auf Informationen zu fördern.

Die Top 20 Länder mit Scores über 100 haben meist jüngere Gesetze. Das Durchschnittsalter der Rechtsvorschriften in den Top 20 Ländern ist nur 5 Jahre.

Zu den Merkmalen der stärkeren Gesetze gehört, dass sie klare Verfahren für die Antragsteller etablieren und starke Aufsichtsgremien haben. Es ist vielleicht zu früh, um zu folgern, wie diese Gesetze in der Praxis funktionieren, aber Berichte über die Umsetzung in einigen der Top-Länder, darunter Mexiko, Indien, und Slowenien, unterstützen die Schlussfolgerung, dass strenge Gesetze zu starkem Schutz für das Recht der Öffentlichkeit führen können.

Deutschland hat bei diesem Bewertungsverfahren in der Gesamtwertung nur 54 Punkte erreicht. Das heißt, dass sich Deutschland unter den letzten fünf Ländern (s. Anlage 7) befindet, die die schlechtesten Rahmenbedingungen für das Recht auf Information bieten.

Die Behörde in Deutschland gewährt den Informationszugang grundsätzlich nur auf Antrag, und zwar „unverzüglich“ durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder „auf sonstige Weise“, z. B. durch Abhörenlassen einer Tonaufzeichnung oder Recherche in einer Datenbank. Der Antrag hierfür kann mit einem formlosen Schreiben, aber auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Die Behörde kann Gebühren und Auslagen in Höhe bis zu 500 € erheben. Für die Erfüllung des Antrags gelten die Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Ablehnung des Antrags ist ein Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und Verpflichtungsklage angefochten werden kann.

Die folgenden Fälle lassen schon wegen restriktiver Interpretation des Gesetzes, Hinhaltetaktik und unverhältnismäßig hoher Gebühren Kritik laut werden:

- Das Auswärtige Amt wollte für eine einfache Auskunft etwa 108 Euro in Rechnung stellen.
- Der Antrag des Bundestagsabgeordneten Jörg Tauss (damals SPD), die 17.000 Seiten umfassenden Verträge zur LKW-Maut auf Autobahnen einzusehen, wurde abgelehnt. Eine um die Geschäftsgeheimnisse des Betreibers Toll Collect bereinigte Version zu erstellen, verweigerte das Verkehrsministerium „mangels Sachverstands“. Dagegen klagte Tauss, die Klage wurde im Juni 2008 abgewiesen.
- Die 36 Anlagen eines Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zur Bauartzulassung von Wahlmaschinen wurden ebenfalls nicht freigegeben. Der Hersteller, Nedap, habe der Weitergabe dieser urheberrechtlich geschützten Dokumente unter Berufung auf § 6 nicht zugestimmt. Der Kostenbescheid des Innenministerium in Höhe von 240 Euro wurde mit dem besonderen Aufwand begründet, diese Dokumente auszusondern.

Die erste Klage erhob der Sozialhilfe-Verein Tacheles Mitte April 2006 beim Sozialgericht Düsseldorf auf Herausgabe der Durchführungshinweise und Handlungsempfehlungen zum

Arbeitslosengeld durch die Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Unterlagen liegen nach Angaben der BA im Intranet vor, dennoch wurde die am 2. Januar 2006 beantragte Herausgabe unter Berufung auf technische Probleme und amtsinterne Abstimmungsschwierigkeiten wiederholt verzögert. Am 13. Juli 2006 einigten sich die Erwerbsloseninitiative und die Bundesagentur für Arbeit in einem Vergleich vor dem Sozialgericht, dass die begehrten Informationen nunmehr aktuell von der Bundesagentur für Arbeit im Internet veröffentlicht werden.

Aus einer Kleinen Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom Februar 2009 ergibt sich, dass 2008 bei leicht gestiegener Zahl der Anträge im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so viele Anträge abgelehnt wurden.

Manfred Redelfs, Recherchechef von Greenpeace Deutschland, stellte 2010 fest, eine Kultur der Transparenz habe sich bislang noch nicht durchgesetzt. Die Behörden neigten bei für sie heiklen Anfragen dazu, Auskunftsanfragen zunächst einmal abzulehnen. Der Ball liege dann bei den Gerichten, die im Zweifelsfall entscheiden müssten, ob ein Auskunftsanspruch berechtigt gewesen sei oder nicht. Die Behörden schoben also die Verantwortung von sich. Das sei menschlich nachvollziehbar, aber nicht im Sinne einer offenen Gesellschaft und einer transparenten Verwaltung. (Quelle: Wikipedia)

Fazit

Deutschland ist auf dem Weg weltweit ein Schlusslicht bei Informationsfreiheit und Transparenz zu werden. Es ist beschämend für Deutschland, dass Serbien viel bessere Rahmenbedingungen für das Recht auf Information bietet als Deutschland. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes verstößt gegen das Prinzip der größtmöglichen Offenlegung und 5 Bundesländer haben bisher keine Informationsfreiheitsgesetze. Das Volk ist der Souverän und der Sachverwalter ist verpflichtet, dem Souverän jederzeit und umfassend Auskunft aus den über ihn geführten Akten zu geben. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass die Behörden lange Bearbeitungszeiten vorgeben und auch noch Gebühren und Auslagen in Höhe bis zu 500 € erheben können. Ihre Partei wird aufgefordert, die Rahmenbedingungen für das Recht auf Information den höheren internationalen Normen anzupassen und für wesentliche Verbesserungen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes zu sorgen.